

Schriftlicher Bericht
des Ausschusses für Arbeit
(21. Ausschuß)
über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf
eines Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

— Drucksache IV/818 —

A. Bericht des Abgeordneten Gerlach

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf soll das zur Zeit auf vier Gesetze zersplitterte Kindergeldrecht zusammenfassen und vereinheitlichen. Er enthält gleichzeitig wichtige Änderungen des geltenden Rechts: die Finanzierung des Kindergeldes auch für die dritten und weiteren Kinder aus Haushaltsmitteln des Bundes, die organisatorische Zusammenfassung der Kindergeldzahlung und Leistungsverbesserungen.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf am 23. Januar 1963 in erster Lesung an den Ausschuß für Arbeit als federführenden Ausschuß und an den Ausschuß für Familien- und Jugendfragen sowie den Haushaltsausschuß als mitberatende Ausschüsse überwiesen.

Der Ausschuß für Arbeit hat am 25. April 1963 als Sachverständige Vertreter des Gesamtverbandes der Familienausgleichskassen, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Familienorganisationen, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Deutschen Angestelltengewerkschaft, des Christlichen Gewerkschaftsbundes und der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände gehört. Er hat sodann in zehn weiteren Sitzungen den Entwurf in erster und zweiter Lesung beraten. Der Ausschuß für Familien- und Jugendfragen und der Haushaltsausschuß haben am 22. Mai 1963 bzw. 5. Februar 1964 zu den sie betreffenden Fragen Stellung genommen.

Über die Notwendigkeit, das Kindergeldrecht zusammenzufassen, zu vereinheitlichen und soweit wie möglich zu vereinfachen, bestand im Ausschuß Übereinstimmung. Auch der wichtigsten Neuerung des Gesetzentwurfs, der Finanzierung des gesamten Kin-

dergeldes aus Bundesmitteln, hat der Ausschuß geschlossen zugestimmt. Insoweit kann auf den Allgemeinen Teil der Begründung zu dem Regierungsentwurf, der dabei auch auf frühere Entschließungen von Bundestag und Bundesrat Bezug nimmt, verwiesen werden.

Gegen die Einkommensgrenze beim Zweitkindergeld wurden im Ausschuß starke Bedenken geltend gemacht. Die Mehrheit des Ausschusses hielt aber ihren Wegfall — jedenfalls zur Zeit — nicht für möglich. Die Beseitigung der Einkommensgrenze wäre mit Mehraufwendungen von etwa 636 Millionen DM gegenüber dem geltenden Recht und 568 Millionen DM gegenüber der Regierungsvorlage verbunden. Zur Deckung dieser Aufwendungen stehen nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses angesichts der angespannten Haushaltslage des Bundes keine Mittel zur Verfügung. Der Ausschuß konnte sich auch nicht dazu entschließen, bereits jetzt im Gesetz einen stufenweisen Abbau der Einkommensgrenze zu bestimmten Terminen vorzusehen. Das gleiche gilt für eine Erhöhung der Einkommensgrenze auf 8400 DM, wie sie der mitberatende Ausschuß für Familien- und Jugendfragen vorgeschlagen hat, oder auf 9000 DM jährlich. Der Ausschuß war in seiner Mehrheit der Auffassung, daß — wenn sich schon eine Einkommensgrenze nicht vermeiden läßt — eine Grenze von 7200 DM noch am sinnvollsten ist. Das Zweitkindergeld kommt bei dieser Grenze denjenigen Personen zugute, bei denen sich der Steuerfreibetrag für das zweite Kind wegen der geringen Höhe ihrer Einkommen nicht oder nicht in ausreichendem Maße in einer Steuerermäßigung auswirkt. Insofern stellt das Zweitkindergeld einen Ausgleich für einen nicht oder nicht in voller Höhe eintretenden Steuervorteil dar, den der Staat Personen mit höheren Ein-

kommen für ihr zweites Kind zubilligt. Diese Erwägungen sprechen auch gegen die in der Regierungsvorlage vorgesehene Erhöhung der Einkommensgrenze für Personen mit drei oder mehr Kindern. Der Ausschuß hat ihr daher nicht zustimmen können. Nach seiner Auffassung sollten die hierfür veranschlagten Mittel besser zu einer Erhöhung der Kindergeldsätze verwendet werden.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Erhöhung des Kindergeldes für die dritten und weiteren Kinder von 40 auf 50 DM monatlich hält der Ausschuß nicht für ausreichend. Im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage des Bundes konnte er sich jedoch nicht entschließen, sich der Empfehlung des mitberatenden Ausschusses für Familien- und Jugendfragen anzuschließen und eine allgemeine Erhöhung des Kindergeldes für die dritten und weiteren Kinder auf 60 DM monatlich zu befürworten. Der Ausschuß hält jedoch eine weitere Verbesserung der Leistungen für die kinderreichen Familien für dringend erforderlich. Je größer die Kinderzahl einer Familie ist, desto weniger ist diese in der Lage, ihre finanzielle Belastung ohne Hilfe der Allgemeinheit selbst zu tragen. Diese Überlegung spricht dafür, das Kindergeld der Höhe nach zu stufen. Eine solche Stufung gibt die Möglichkeit, die Hilfe für die kinderreichen Familien erheblich zu verbessern, ohne daß sich die Gesamtaufwendungen dadurch wesentlich erhöhen. Durch die Heraufsetzung des Kindergeldes für die vierten sowie die fünften und weiteren Kinder auf 60 bzw. 70 DM werden die Gesamtleistungen für die Familien mit fünf Kindern gegenüber der Regierungsvorlage um 30 DM erhöht. Für diese Familien wird also die gleiche Verbesserung erreicht wie durch eine lineare Erhöhung des Kindergeldes für die dritten und weiteren Kinder auf 60 DM. Die jährlichen Mehraufwendungen gegenüber der Regierungsvorlage betragen in letzterem Falle etwa 267 Millionen DM, während sie sich bei der vom Ausschuß beschlossenen Stufung auf nur etwa 118 Millionen DM belaufen und durch die Beibehaltung der geltenden Einkommensgrenze von 7200 DM jährlich beim Zweitkindergeld, wie aus dem finanziellen Teil ersichtlich, erheblich ermäßigen. Betrachtet man allein das ohne Rücksicht auf die Einkommensverhältnisse gewährte Kindergeld für die dritten und weiteren Kinder, so führt die Stufung gegenüber dem geltenden Recht bei Familien mit vier Kindern zu einer Leistungsverbesserung um 37,5 %. Damit würde das Kindergeld für diese Familien annähernd um den Prozentsatz erhöht, um den die Nettolöhne seit der letzten Verbesserung des Kindergeldes für die dritten und weiteren Kinder im Jahre 1959 gestiegen sind.

Nach der Regierungsvorlage soll die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung das Gesetz durchführen. Der Ausschuß hat zunächst geprüft, ob nicht auch die Finanzverwaltungen der Länder das Gesetz durchführen können. Dafür war die Erwägung maßgebend, daß die Kindergeldgewährung mit den eigenen Aufgaben der Bundesanstalt in keinem inneren Zusammenhang steht. Der Ausschuß ist jedoch zu dem Ergebnis gekommen, daß der Durchführung durch die Landesfinanzverwaltungen schwerwiegende verfassungs-

rechtliche Bedenken und erhebliche praktische Schwierigkeiten entgegenstehen. Auf der anderen Seite spricht für die Betrauung der Bundesanstalt, daß diese in den letzten zwei Jahren die Zahlung des Zweitkindergeldes in zufriedenstellender Weise durchgeführt hat und dabei in der Anwendung des Kindergeldrechts bereits Erfahrungen sammeln konnte. Auch hat die Bundesanstalt die Übernahme der Zahlung des Kindergeldes für die dritten und weiteren Kinder bereits vorbereitet. Sie hat sich dazu durch § 8 Abs. 3 KGKG veranlaßt gesehen. In dieser Vorschrift aus dem Jahre 1961 hat der Gesetzgeber in Aussicht gestellt, daß er durch ein weiteres Gesetz der Bundesanstalt auch die Zahlung des Kindergeldes für die dritten und weiteren Kinder übertragen werde. Der Ausschuß stimmt daher der Regelung der Regierungsvorlage, daß die Bundesanstalt das Gesetz durchführen soll, zu.

II. Die Vorschriften im einzelnen

Zum Ersten Abschnitt

Zu § 2 (Kinder)

Absatz 2

In Satz 1 entspricht die Einfügung der Nummern 3 und 4 dem Vorschlage des Bundesrates. Mit Nummer 3 sollen die besonderen Verhältnisse kinderreicher Familien, mit Nummer 4 die schwierige Situation der Familie bei längerer Krankheit der Mutter berücksichtigt werden. Satz 1 a setzt als zeitliche Grenze für die Gewährung des Kindergeldes in diesen Fällen ebenso wie im Falle der Berufsausbildung die Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres fest.

Absatz 3

Mit der Neufassung von Satz 2 hat der Ausschuß die Anregung des Bundesrates, diese Vorschrift sprachlich zu verbessern, berücksichtigt.

Die vom Ausschuß beschlossene Änderung von Satz 3 soll eine noch elastischere Handhabung der Ermächtigung ermöglichen. Die neue Fassung gestattet es der Bundesregierung, in den Rechtsverordnungen die Zahl der bei der Kindergeldgewährung zu berücksichtigenden Kinder zu begrenzen.

Zu § 3 (Zusammentreffen mehrerer Ansprüche)

Absatz 2

Die Änderung des Satzes 1 entspricht einem Vorschlage des Bundesrates zur sprachlichen Verbesserung.

Ist ein Kind bei einer Person zweites und bei einer anderen Person drittes oder weiteres Kind, so wird nach dem Kindergeldkassengesetz das Kindergeld ohne Rücksicht auf die allgemeinen Rangfolgevorschriften in jedem Falle der letzteren Person gewährt. Der Anspruch auf Zweitkindergeld ist ausgeschlossen. Dadurch wollte der Gesetzgeber erreichen, daß in diesen Fällen immer der höhere Satz des Kindergeldes zu zahlen ist. Der Regierungsentwurf eines Bundeskindergeldgesetzes hat diese Bestim-

mung nicht übernommen. Das kann in gewissen Fällen zu Härten führen. Der Ausschuß hat daher Satz 2 ergänzt. Der Elternteil, dessen Anspruch nach dem ersten Halbsatz den Vorrang hat, soll zugunsten des anderen Elternteiles — mit der Möglichkeit eines späteren Widerrufs — auf den Vorrang verzichten können, damit diesem der für ihn in Betracht kommende Kindergeldsatz gewährt werden kann. Diese Änderung gewinnt besondere Bedeutung, wenn das Kindergeld für die dritten und weiteren Kinder entsprechend dem Beschlusse des Ausschusses zu § 10 Abs. 1 der Höhe nach gestuft wird.

Absatz 3

Nach dem Regierungsentwurf soll das Kindergeld in erster Linie dem Vater zustehen. Die Mutter soll es jedoch dann erhalten, wenn sie das Kind überwiegend unterhält oder ihr das Sorgerecht für das Kind allein zusteht oder der Direktor des Arbeitsamtes ihr den Anspruch mit Rücksicht auf das Wohl des Kindes zugesprochen hat. Die Bundesregierung gibt dieser Regelung, bei der für die allgemeine Rangfolge letztlich maßgebend ist, wer das Kind überwiegend unterhält, den Vorzug, weil sie ihrer Ansicht nach mit dem geringsten Verwaltungsaufwand verbunden ist.

Der Ausschuß ist dagegen der Meinung, daß der Regierungsentwurf den Schein einer Bevorzugung des Vaters vor der Mutter nicht ganz vermeidet. Dem Grundsatz der Gleichberechtigung und dem Wesen der Ehe entspricht es am besten, wenn Vater und Mutter sich darüber einigen müssen, wem von ihnen das Kindergeld zustehen soll. Nach der Unterhaltsgewährung sollte sich die Rangfolge nur dann richten, wenn eine Einigung der Eltern noch nicht oder nicht mehr vorliegt. In diesen Fällen soll jedoch das Vormundschaftsgericht die Möglichkeit haben, nach Absatz 4 das Kindergeld im Interesse des Wohles der Kinder auch dem Elternteil zuzusprechen, der das Kind nicht überwiegend unterhält. Der Ausschuß hat § 3 Abs. 3 durch einstimmigen Beschluß in diesem Sinne neu gefaßt.

Absatz 4

Der Regierungsentwurf sieht vor, daß die Entscheidungen über die Rangfolge, für die nach geltendem Recht die Vormundschaftsgerichte zuständig sind, der Verwaltung übertragen werden. Der Ausschuß sieht dagegen keine Veranlassung, diese Aufgabe den Vormundschaftsgerichten zu entziehen. Der enge Zusammenhang, in dem die Anordnungen über die Anspruchsberechtigung nach dem Kindergeldrecht mit einem Teil der herkömmlichen Aufgaben der Vormundschaftsgerichte stehen, spricht vielmehr dafür, in § 3 Abs. 4 die Zuständigkeit der Vormundschaftsgerichte beizubehalten. Der Ausschuß hat daher beschlossen, die Regelung des geltenden Rechts zu übernehmen (vgl. § 3 Abs. 1 Sätze 3, 4 und 6 KGG).

Zu § 4 (Einkommengrenze)

Absatz 1

Der Beschluß des Ausschusses, die Einkommengrenze des geltenden Rechts beizubehalten und ab-

weichend von der Regierungsvorlage auch von einer Erhöhung der Einkommengrenze für Familien mit drei oder mehr Kindern abzusehen, ist bereits oben (Teil I) begründet worden.

Das Einkommen des Ehegatten des Berechtigten ist nur dann zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen dafür (Bestand der Ehe, kein dauerndes Getrenntleben) nicht nur im Berechnungsjahr vorgelegen haben, sondern auch in der Zeit gegeben sind, für die das Kindergeld beantragt ist. Die vom Ausschuß beschlossene Fassung des Satzes 2 soll das klarstellen.

Absatz 2

Hat der Jahresarbeitslohn des Berechtigten oder seines Ehegatten im Berechnungsjahr weniger als die Summe der gesetzlichen Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben (§ 9 a Ziff. 1 und § 10 c Ziff. 1 EStG) betragen, so ist nach dem Regierungsentwurf (Absatz 2 Satz 2) nicht die Summe der Pauschbeträge, sondern nur der Betrag dieses niedrigeren Arbeitslohnes abzusetzen. Diese Regelung stimmt nicht mit dem Steuerrecht überein. Im gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich wird nämlich der ungekürzte Pauschbetrag für Sonderausgaben von der Summe der Arbeitslöhne der Ehegatten auch dann abgezogen, wenn der Arbeitslohn eines Ehegatten niedriger war. Dagegen wird der Pauschbetrag für Werbungskosten nur dann in voller Höhe abgesetzt, wenn der Arbeitslohn beider Ehegatten nach Abzug des Weihnachts-Freibetrages diesen Pauschbetrag jeweils übersteigt (§ 7 a Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über den Lohnsteuer-Jahresausgleich i. d. F. vom 20. Dezember 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 2016). Der Freibetrag des Regierungsentwurfs ist mithin in den Fällen, in denen der Arbeitslohn eines Ehegatten im Berechnungsjahr unter der Summe der gesetzlichen Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben liegt, zu niedrig. Der Ausschuß hat daher die Vorschrift des Satzes 2 an die steuerrechtliche Regelung angepaßt.

Absatz 3

Satz 2 muß für alle Fälle gelten, in denen die Einkommen der Ehegatten zusammenzurechnen sind. Der Ausschuß empfiehlt mit seinem Beschluß zu Absatz 1 Satz 2, die Voraussetzungen für die Zusammenrechnung abweichend von der Regierungsvorlage zu bestimmen. Damit ist auch Absatz 3 Satz 2 neu zu fassen.

Absatz 3 a

Die Anlehnung des Einkommensbegriffes des § 4 an das Steuerrecht hat zur Folge, daß alle Befreiungen von der Einkommensteuer notwendigerweise auch die Höhe des kindergeldrechtlichen Einkommens mindern. Da das Kindergeld für das zweite Kind für die Personen bestimmt ist, bei denen sich der Kinderfreibetrag für das zweite Kind nicht oder nicht in ausreichender Höhe auswirkt, entspricht dies dem Grundgedanken der Einkommengrenze. Die Berücksichtigung der steuerrechtlichen Freibeträge bedarf jedoch einer gewissen Einschränkung; andernfalls müßte sie zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung bestimmter Personengruppen führen.

Das Kindergeldkassengesetz sieht daher in § 2 Abs. 3 vor, daß die Hinzurechnung gewisser steuerfreier Einkünfte zum Jahreseinkommen durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden kann. Der vom Ausschuß eingefügte Absatz 3 a ordnet die Hinzurechnung solcher Einkünfte dagegen unmittelbar an.

Absatz 4

Die gesetzliche Regelung des Berechnungsjahres hat vor allem zwei Grundsätze zu beachten: 1. Berechnungsjahr muß das jeweils letzte Kalenderjahr sein, für das sich das steuerrechtliche Einkommen des Berechtigten feststellen läßt; 2. das Berechnungsjahr für Arbeitnehmer und das Berechnungsjahr für Selbständige, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, müssen sich nach Möglichkeit decken. Bei Arbeitnehmern läßt sich das steuerrechtliche Einkommen spätestens nach Abschluß des vom Finanzamt durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleichs ermitteln. Der Regierungsentwurf sieht daher — in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht — vor, daß für die zweiten sechs Monate eines Kalenderjahres das letzte Kalenderjahr als Berechnungsjahr maßgebend sein soll. Das Einkommen der zur Einkommensteuer veranlagten Personen kann dagegen erst ermittelt werden, wenn die Veranlagung durchgeführt ist. Für diesen Personenkreis soll daher nach dem Regierungsentwurf auf das letzte Kalenderjahr zurückgegriffen werden, für das der Berechtigte zu Beginn des laufenden Kalenderhalbjahres veranlagt war. Das wird in aller Regel ein früheres Kalenderjahr sein als das für den Arbeitnehmer als Berechnungsjahr maßgebende. Da die allgemeine Einkommensentwicklung eine positive Tendenz zeigt, ist diese Regelung für die zur Einkommensteuer veranlagten Selbständigen günstiger als für die Arbeitnehmer. Bei einem Hinausschieben des Zeitpunktes, zu dem das Berechnungsjahr bei Arbeitnehmern wechselt, um ein halbes Jahr, werden die Berechnungsjahre der Selbständigen und der Arbeitnehmer erheblich seltener als bisher auseinanderfallen.

Absatz 5

Absatz 5 soll für diejenigen Berechtigten gelten, die in dem für sie nach Absatz 4 an sich maßgebenden Berechnungsjahr länger als sechs Monate außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes erwerbstätig waren oder ohne Erwerbstätigkeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Der Wortlaut des Absatzes 5 Satz 1 sollte auf diesen Zusammenhang mit Absatz 4 hinweisen. Die Änderung, die gleichzeitig eine Anpassung an die entsprechende Vorschrift des Kindergeldkassengesetzes (§ 2 Abs. 5 Satz 1) darstellt, empfiehlt sich außerdem im Hinblick auf die vom Ausschuß beschlossene Neufassung von Absatz 4 Satz 1.

Während bei der Berechnung des Jahreseinkommens nach den Absätzen 2 und 3 steuerfreie Jahresbeträge abgezogen werden, ist dies für die fiktive Berechnung des Jahreseinkommens nach Absatz 5 nicht vorgesehen. Wenn die Berechnung nach Absatz 5 nicht zu einem höheren Jahreseinkommen führen soll, als die Berechnung nach Absatz 2 oder 3

ergäbe, muß in Absatz 5 ein Abschlag vorgesehen werden, der mit 20 % richtig bemessen sein dürfte.

Zu § 5 (Veränderung der Einkommensverhältnisse)

Die Neufassung von Absatz 2 Satz 2 soll lediglich einer besseren Verständlichkeit dieser Vorschrift dienen.

Zu § 6 (Erwerbstätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes)

Die Ermächtigung des Absatzes 2 zum Erlass von Rechtsverordnungen erscheint dem Ausschuß in der Regierungsvorlage zu eng gefaßt. Es könnte sich z. B. die Notwendigkeit ergeben, das Kindergeld unter bestimmten Voraussetzungen auch deutschen Seeleuten zuzubilligen, die unter ausländischer Flagge fahren. Der Ausschuß hat daher beschlossen, die Beschränkung der Ermächtigung auf Personen, die eine Erwerbstätigkeit in einem Unternehmen mit dem Sitz in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin ausüben, zu beseitigen.

Der Ausschuß hat in Absatz 2 Satz 1 außerdem die vom Bundesrat angeregte Angleichung an die übliche Terminologie vorgenommen.

Zu § 7 (Öffentlicher Dienst)

Absatz 4 a

Der auf Wunsch der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege eingefügte Absatz 4 a soll gewährleisten, daß allen in der Freien Wohlfahrtspflege tätigen Personen unter den übrigen Voraussetzungen des Gesetzes Kindergeld gewährt wird. Die meisten der in der Freien Wohlfahrtspflege tätigen Arbeitnehmer fallen ohnehin weder unter Absatz 1 Nr. 3 noch Absatz 1 Nr. 4. Das folgt daraus, daß die Verbände, Einrichtungen und Anstalten der Freien Wohlfahrtspflege überwiegend privatrechtlich organisiert sind und auf ihre Arbeitnehmer auch nicht die für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes geltenden Tarifverträge anwenden. Die Vorschrift des Absatzes 4 a hat in erster Linie für die bei den kirchlichen Einrichtungen und Anstalten der Freien Wohlfahrtspflege (Krankenanstalten, Altersheime usw.) beschäftigten Arbeitnehmer Bedeutung. Unter „Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege“ sind die in § 3 Abs. 2 Nr. 6 des Kindergeldgesetzes aufgezählten sechs Organisationen zu verstehen.

Absatz 6

§ 7 soll — zusammen mit § 8 — Doppelleistungen vermeiden. Da im öffentlichen Dienst Kinderzuschläge zu Lohn und Gehalt gewährt werden, ist der Anspruch auf Kindergeld nach § 7 allgemein ausgeschlossen, wenn ein Elternteil des Kindes im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Lebt das Kind in diesem Falle in dem Haushalt eines anderen Elternteiles, so kann der Ausschluß für diesen unter Umständen eine Härte darstellen. Die Ermächtigung des Absatzes 6 soll die Möglichkeit geben, solche Härten im Verordnungswege zu beseitigen.

Zu § 8 (Andere Leistungen der Kinder)

Absatz 1 Nr. 2 ist gegenstandslos, da die Streitkräfte Ihrer Kindergeldregelung mit Inkrafttreten des Bundeskindergeldgesetzes abschaffen wollen. Der Ausschuß hat daher die Streichung dieser Vorschrift beschlossen.

Absatz 2

Der Ausschuß hält die im Regierungsentwurf vorgesehene zweite Voraussetzung für die Gewährung („und die Versagung des Kindergeldes eine unbillige Härte darstellen würde“) für überflüssig. Er ist der Auffassung, daß die Versagung des Kindergeldes in allen Fällen eine unbillige Härte bedeuten würde, in denen die für das Kind gewährten anderen Leistungen erheblich niedriger sind als das Kindergeld.

Absatz 4

Für die Einfügung eines Absatzes 4 waren ähnliche Erwägungen maßgebend wie für die Ergänzung des § 7 durch einen Absatz 6 (vgl. oben).

Zu § 9 (Beginn und Ende des Anspruchs)

Bei der Streichung des Absatzes 1 Satz 2 ist der Ausschuß von der Auffassung ausgegangen, daß das Kindergeld bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen entweder — wie nach § 6 Abs. 3 des Kindergeldkassengesetzes — in allen Fällen noch für den folgenden Monat weiterzugewähren ist oder in keinem Falle. Da die Bundesanstalt, deren Verwaltungsbedürfnissen die Vorschrift dienen soll, sie dem Vernehmen nach nicht mehr für unbedingt erforderlich hält, kann auf sie verzichtet werden.

Zu § 10 (Höhe des Kindergeldes, Behandlung in der Sozialversicherung)

Die Begründung für die vom Ausschuß beschlossene Stufung des Kindergeldes für die dritten und weiteren Kinder ist oben in Teil I (Allgemeines) gegeben worden.

Zu § 10 a (Ausgleichsleistung für gesetzlichen Wehrdienst)

Diese Vorschrift soll verhindern, daß der Berechtigte auf dem Gebiete des Kindergeldes dadurch Nachteile erleidet, daß eines oder mehrere seiner Kinder den gesetzlichen Wehrdienst oder den zivilen Ersatzdienst leisten. Sie ergänzt damit die Regelung des § 2 Abs. 2 Satz 2, nach der in diesen Fällen für das betreffende Kind die allgemeine Altersgrenze um die Dauer des Dienstes heraufgesetzt wird. Diese Erhöhung der Altersgrenze führt vor allem dann nicht zum Ziele, wenn inzwischen ein anderes Kind des Berechtigten aus der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder ausgeschieden ist, weil es die Altersgrenze erreicht oder seine Berufsausbildung beendet hat. Das ist darauf zurückzuführen, daß für das erste Kind kein Kindergeld gewährt wird und für das zweite Kind nur unter der Einkommensvoraussetzung des § 4 ein Anspruch besteht. § 10 a soll sicherstellen, daß der Berechtigte

auch in diesen Fällen mindestens so viel Kindergeld erhält, wie ihm insgesamt zugestanden hätte, wenn keines seiner Kinder zum Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst herangezogen worden wäre. Der Anspruch ist fällig, sobald eine abschließende Vergleichsberechnung möglich ist.

Zu § 11 (Übertragbarkeit des Kindergeldes, Anordnung über die Auszahlung)

Während nach Absatz 3 der Regierungsvorlage eine Anordnung des Arbeitsamtes nur möglich sein sollte, soweit das Wohl des Kindes die Auszahlung des Kindergeldes an eine andere Person oder Stelle als den Berechtigten erfordert, kommt es nach der Ausschußfassung nur darauf an, ob die andere Person oder Stelle das Kind ganz oder überwiegend unterhält. Die Neufassung soll in erster Linie gewährleisten, daß das Arbeitsamt das Kindergeld dem Träger der Sozialhilfe zusprechen kann, auf dessen Kosten das Kind in einem Heim untergebracht ist. Damit hat der Ausschuß einer Forderung des Bundesrates entsprechen wollen.

Absatz 3 ist als Soll-Vorschrift gefaßt. Das Arbeitsamt soll die Möglichkeit erhalten, eine Anordnung dann zu versagen, wenn sie dem Grundgedanken des Gesetzes oder dem Zweck des § 11 Abs. 3 offenbar widersprechen würde. Eine Anordnung verbietet sich außerdem zugunsten einer anderen Person, die hinsichtlich desselben Kindes gleichfalls die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt; für diese Fälle ist in § 3 Abs. 4 die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts vorgesehen.

Zu § 12 (Rückzahlungspflicht)

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 soll das Kindergeld zweimonatlich gezahlt werden, und zwar im Laufe der zwei Monate, für die es bestimmt ist. Dabei erhält die eine Hälfte der Berechtigten das Kindergeld jeweils im Laufe des ersten Monats des Zahlungszeitraumes. Bei diesen Personen kann es geschehen, daß bis zu Beginn des zweiten Monats einer der Ausschlußtatbestände der §§ 7 und 8 eintritt, ohne daß sie dies bei Empfang des Kindergeldes vorhersehen konnten. Eine Rückforderung des für den zweiten Monat erhaltenen Kindergeldes ist dann nach § 12 Nr. 2 nicht möglich. Andererseits erscheint es nicht gerechtfertigt, den Empfängern das Kindergeld neben der anderen Leistung, die ihnen in diesen Fällen für das Kind zusteht, zu belassen. Die vom Ausschuß beschlossene Nummer 4 soll daher die Rückforderung ermöglichen und damit Doppelleistungen verhindern.

Zum Zweiten Abschnitt**Zu § 14 (Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung)***Absatz 1*

Die grundsätzliche Zustimmung des Ausschusses zur Regierungsvorlage ist bereits oben im Allgemeinen Teil begründet worden.

Die Durchführung des Bundeskindergeldgesetzes soll für die Bundesanstalt nach dem Gesetzentwurf eine Auftragsangelegenheit darstellen. Es versteht sich danach von selbst, daß die Bundesanstalt bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zu beachten hat. Dem Ausschuß erscheint es aus diesem Grunde nicht angemessen, das Weisungsrecht in einem besonderen Satz anzuordnen. Er hat deshalb beschlossen, die Sätze 1 und 2 der Regierungsvorlage in einem Satz zusammenzufassen. Er hat das Weisungsrecht dabei ausdrücklich auf „fachliche Weisungen“ beschränkt. Damit ist klargestellt, daß kein Weisungsrecht in personellen und organisatorischen Fragen besteht.

Absatz 2

Der Ausschuß ist der Regierungsvorlage darin gefolgt, daß die Bundesanstalt bei der Durchführung des Gesetzes die Bezeichnung „Kindergeldkasse“ führen soll. Dagegen hält der Ausschuß es nicht für angebracht, den Dienststellen der Bundesanstalt die im Regierungsentwurf vorgesehenen Bezeichnungen „Außenstellen“, „Landesstellen“ und „Hauptstelle der Kindergeldkasse“ zu geben. Diese Bezeichnungen könnten in der Bevölkerung verwirrend wirken. Die vom Ausschuß gebilligte besondere Bezeichnung der Bundesanstalt gibt die Möglichkeit, daß deren Dienststellen in Kindergeldangelegenheiten zu ihrer eigenen Bezeichnung einen Zusatz führen, der auf die Besonderheit der Aufgabe der Kindergeldgewährung gegenüber ihren übrigen Aufgaben hinweist (z. B. „Arbeitsamt Bonn — Kindergeldkasse“).

Zum Dritten Abschnitt

Zu § 15 (Aufbringung der Mittel durch den Bund)

Der Haushaltsausschuß hat vorgeschlagen, in Absatz 3 den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu ermächtigen, die Höhe der Entschädigung, die der Bundesanstalt für die ihr entstehenden Verwaltungskosten zu gewähren ist, durch Rechtsverordnung festzusetzen. Diesem Vorschlag hat sich der Ausschuß nicht anschließen können. Er ist der Auffassung, daß sich eine solche Regelung mit der rechtlichen Selbständigkeit der Bundesanstalt als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung nicht vereinbaren läßt.

Zum Vierten Abschnitt

Zu § 23 (Zuständiges Arbeitsamt)

Absatz 1 Satz 4 des Regierungsentwurfs ist durch die vom Ausschuß beschlossene Neufassung des § 3 Abs. 4 gegenstandslos geworden. Der an seiner Stelle eingefügte neue Satz 4 soll im Hinblick auf das supranationale Recht der EWG die Möglichkeit ausschließen, daß sich die Zuständigkeitsregelung des Gesetzes als unvollständig erweisen könnte (vgl. Artikel 42 der VO Nr. 3 der EWG über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer i. d. F.

der VO Nr. 1/64 vom 18. Dezember 1963 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1964, S. 1).

Zu § 25 (Gebührenfreiheit)

Der Ausschuß hat Satz 2 in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung angenommen. Dadurch wird die Gebührenfreiheit hinsichtlich der Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren auf die gerichtlichen Gebühren beschränkt.

Zu § 26 (Rechtsweg)

Mit der Änderung der Überschrift ist der Ausschuß einer Anregung des Bundesrates gefolgt.

Zum Sechsten Abschnitt

Zu § 30 (Rechtsverordnungen)

Bei seinem Beschluß zu § 30 hat der Ausschuß berücksichtigt, daß inzwischen die Dritte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes durch Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 678) aufgehoben und eine Fünfte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes erlassen worden ist.

Zu § 31 (Übernahme von Bediensteten durch die Bundesanstalt)

Absatz 1

Die Rechte der Arbeitnehmer der Familienausgleichskassen sollen sich nach der Übernahme durch die Bundesanstalt nach den für deren Arbeitnehmer geltenden Regelungen bestimmen. Mit der Einfügung eines Satzes 2 a in Absatz 1 soll erreicht werden, daß die bisherige Rechtsstellung der übernommenen Arbeitnehmer dadurch möglichst keine Verschlechterung erfährt.

Die vom Ausschuß zu Satz 3 beschlossene Änderung hat nur redaktionelle Bedeutung.

Absatz 4

Ein großer Teil der Arbeitnehmer der Familienausgleichskassen wird von der Bundesanstalt voraussichtlich nicht an ihrem bisherigen Beschäftigungsort verwendet werden können. Daher kann auf Absatz 2 des Regierungsentwurfs, der die Übernahme davon abhängig macht, daß der Arbeitnehmer in eine Beschäftigung an einem anderen Ort einwilligt, nicht verzichtet werden. Andererseits dürften bei manchen älteren Arbeitnehmern so starke persönliche Bindungen an ihren Wohnort bestehen, daß die Verwendung an einem von diesem weit entfernten anderen Ort als nicht zumutbar erscheint. Wenn ein Arbeitnehmer deshalb auf die Übernahme durch die Bundesanstalt verzichtet, so erfordert es die soziale Gerechtigkeit, ihm eine Abfindung zu gewähren, deren Höhe sich nach der Dauer seiner Beschäftigung bei der Familienausgleichskasse richten muß.

Absatz 5

Mit der Anfügung eines Absatzes 5 ist der Ausschuß einem Vorschlage des Bundesrates gefolgt. Die Vorschrift regelt die Übernahme der Dienstordnungsangestellten im Ruhestand durch die Bundesanstalt. Sie erscheint erforderlich, da es immerhin als möglich angesehen werden muß, daß es bei den Familienausgleichskassen im Zeitpunkt ihrer Auflösung Versorgungsempfänger gibt.

Absatz 6

Ein Teil der Familienausgleichskassen arbeitet ganz oder teilweise mit Personal der Berufsgenossenschaften, bei denen sie errichtet sind. Diese Arbeitnehmer werden von § 31 in der Fassung des Regierungsentwurfs nicht erfaßt. Voraussichtlich werden jedoch manche Berufsgenossenschaften nach Auflösung der Familienausgleichskassen nicht in der Lage sein, sämtliche Arbeitnehmer, die sie bis dahin zur Familienausgleichskasse abgeordnet hatten, im eigenen Aufgabenbereich zu beschäftigen. Es erscheint daher notwendig, die Vorschriften der Absätze 1, 2 und 4 auch auf diesen Personenkreis zu erstrecken.

Zu § 32 (Auflösung bisheriger Träger der Kindergeldzahlung)**Absatz 2**

§ 32 Abs. 2 des Regierungsentwurfs sieht vor, daß die Auflösung der Familienausgleichskassen und des Gesamtverbandes der Familienausgleichskassen einem besonderen Gesetz vorbehalten bleibt. Der Ausschuß ist dagegen der Auffassung, daß die Familienausgleichskassen über den Zeitpunkt ihrer Auflösung und den Übergang ihres Vermögens auf einen anderen Rechtsträger gleichzeitig mit Inkrafttreten des Bundeskindergeldgesetzes Gewißheit erhalten müssen. Er hält es daher für erforderlich, die Auflösung der Familienausgleichskassen bereits in diesem Gesetz abschließend zu regeln. Dies geschieht in den vom Ausschuß in § 32 an Stelle des bisherigen Absatzes 2 eingefügten Absätzen 2 bis 4.

Der neue Absatz 2 sieht vor, daß die Familienausgleichskassen und der Gesamtverband der Familienausgleichskassen dreizehn Monate nach dem Zeitpunkt in dem die Bundesanstalt die Kindergeldzahlung für die dritten und weiteren Kinder übernommen hat, kraft Gesetzes aufgelöst werden. Die Liquidationsfrist benötigen die Familienausgleichskassen, um ihre Geschäfte abzuwickeln. In dieser Zeit sind auch noch die Zuschüsse der gewerblichen Familienausgleichskassen zu den landwirtschaftlichen Familienausgleichskassen zu erheben und der finanzielle Ausgleich unter den gewerblichen Familienausgleichskassen durchzuführen (vgl. Absatz 4).

Mit der Auflösung sollen Vermögen und Verbindlichkeiten der Familienausgleichskassen auf die Berufsgenossenschaften übergehen. Da die Familienausgleichskassen bei den Berufsgenossenschaften errichtet sind und verwaltungsmäßig mit diesen in enger Verbindung stehen, erscheint mit dieser Rege-

lung eine reibungslose Abwicklung gewährleistet. So können die Berufsgenossenschaften z. B. anhängige Rechtsstreitigkeiten vor den Sozialgerichten ohne Schwierigkeiten zu Ende führen. Auch dürften sie für einen Teil der Büroeinrichtungen der Familienausgleichskassen Verwendung haben. Der Übergang des Vermögens auf die Berufsgenossenschaften empfiehlt sich jedoch nicht nur aus praktischen Erwägungen. Er entspricht auch am ehesten den Grundsätzen der Gerechtigkeit. Die Personen, die zu den Familienausgleichskassen beitragspflichtig sind, sind nämlich zum größten Teil auch Mitglied der entsprechenden Berufsgenossenschaft. Nach der vorgeschlagenen Regelung bleibt diesen Personen das von ihnen aufgebrachte Vermögen der Familienausgleichskassen erhalten.

Absatz 3

Diejenigen Personen, die Beiträge zu einer gewerblichen Familienausgleichskasse entrichtet haben, jedoch im Zeitpunkt der Auflösung nicht Mitglied einer gewerblichen Berufsgenossenschaft sind, sollen eine Abfindung erhalten, die innerhalb von sechs Monaten nach der Auflösung geltend zu machen ist. Von dem Vermögen, das von ihrer Familienausgleichskasse auf die Berufsgenossenschaft übergeht, können sie den gleichen Bruchteil verlangen, den ihre im Laufe der Zeit geleisteten Beiträge von dem gesamten Beitrag ausmachen, den sämtliche Beitragspflichtigen dieser Familienausgleichskasse gezahlt haben. Damit diese Regelung nicht zu einer unangemessenen verwaltungsmäßigen Belastung führt, sollen Ansprüche auf Abfindungen, die den Betrag von 30 DM nicht erreichen, ausgeschlossen sein.

Absatz 4

Es empfiehlt sich, die Zuschüsse zu den landwirtschaftlichen Familienausgleichskassen für 1963 und die ersten drei Monate des Jahres 1964 nicht noch einmal neu festzusetzen und umzulegen. Absatz 4 sieht vor, daß die landwirtschaftlichen Familienausgleichskassen die gleichen Beträge fordern können und die einzelnen gewerblichen Familienausgleichskassen dafür die gleichen Beträge aufzubringen haben wie für das Jahr 1962. Entsprechendes soll für den Ausgleich unter den gewerblichen Familienausgleichskassen gelten. Damit wird nicht nur dem dringenden Bedürfnis entsprochen, die Verwaltungsarbeit der Familienausgleichskassen während der Zeit bis zu ihrer Auflösung nach Möglichkeit zu verringern. Der wichtigste Vorteil dieser Regelung ist, daß die Familienausgleichskassen bereits mit Inkrafttreten des Bundeskindergeldgesetzes wissen, welche Beträge sie als Zuschüsse oder Ausgleich noch zu erhalten oder aufzubringen haben.

Zu § 32 a (Übergangsregelung für Personen, die unter Artikel 131 GG fallen)

Personen, die unter das Gesetz zu Artikel 131 GG fallen, sind Versorgungsempfänger im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs; sie erhalten daher grundsätzlich kein Kindergeld. Der Regierungsentwurf berücksichtigt jedoch nicht, daß bei einem Teil dieser Personen nach § 35 Abs. 4 des Gesetzes zu Artikel 131 GG bis zum 31. Dezember 1965 noch gewisse

Arbeitseinkünfte auf die Versorgungsbezüge an gerechnet werden. Die Versagung des Kindergeldes kann in diesen Fällen eine Härte bedeuten. Von dieser Auffassung ist der Gesetzgeber auch beim Kindergeldgesetz ausgegangen. Dieses billigt den Empfängern von Übergangsbezügen nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG i. d. F. vom 1. September 1953 das Kindergeld für diejenigen Kinder zu, für die keine Leistungen gewährt werden, die der Höhe nach mindestens dem Kindergeld entsprechen (§ 3 Abs. 2 Nr. 5). Diese Vorschrift gilt auch für das Zweitkindergeld (§ 3 Abs. 3 KGKG). Da die unter das Gesetz zu Artikel 131 GG fallenden Personen zu ihrem Ruhegehalt Kinderzuschläge erhalten, sieht der Ausschuß die Gewährung des vollen Kindergeldes nur in den Fällen als gerechtfertigt an, in denen das Ruhegehalt um mindestens 80 % gekürzt ist. Außerdem hält er bei einer mindestens 50prozentigen Kürzung des Ruhegehalts die Zahlung des halben Kindergeldes für vertretbar.

Zu § 34 (Änderung der Reichsversicherungsordnung)

Mit der vom Ausschuß eingefügten Nr. 01 werden die Mindestbeträge der Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung an die vom Ausschuß beschlossenen erhöhten Kindergeldsätze angeglichen. Auch nach geltendem Recht stimmen die Mindestsätze der Kinderzulage mit der Höhe des Kindergeldes überein.

Zu § 37 (Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung)

Der Ausschuß hat über den Regierungsentwurf hinaus drei weitere Änderungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beschlossen, die miteinander in Zusammenhang stehen. Dafür waren folgende Erwägungen maßgebend: Aus der Generalklausel des § 186 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 AVAVG ergibt sich für die Bundesanstalt die Möglichkeit, zur Befriedigung ihrer Ansprüche auf Rückzahlung zu Unrecht gezahlten Arbeitslosengeldes und anderer Leistungen nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung den Kindergeldanspruch des Rückzahlungspflichtigen auf sich überzuleiten. Das kann jedoch zu sozialen Härten führen. Der Rückgriff auf den Kindergeldanspruch erscheint nur in den Fällen gerechtfertigt, in denen ein Arbeitsloser für einen Angehörigen Familienzuschlag erhalten hat, obwohl ihm für diesen Angehörigen ein Anspruch auf Kindergeld zusteht, der den Anspruch auf Familienzuschlag nach den gesetzlichen Vorschriften zum Ruhen bringt. Die drei Änderungen des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sollen den Rückgriff auf das Kindergeld auf diesen Fall beschränken.

Zu § 41 (Rechtsverordnungen)

Die Vorschrift war um die von dem Ausschuß beschlossenen Ermächtigungen des § 7 Abs. 6 und § 8 Abs. 4 zu ergänzen, die in dem Regierungsentwurf nicht enthalten sind.

Zu § 41 a (Fassung des Kindergeldgesetzes während der Übergangszeit)

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß sowohl die Verbesserungen des Kindergeldes als auch die Neuregelung der Finanzierung des Kindergeldes bereits zum 1. April 1964 wirksam werden sollen. Dies kann jedoch nur dadurch erreicht werden, daß zunächst mit Wirkung vom 1. April 1964 das Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz heraufgesetzt und den Familienausgleichskassen von diesem Zeitpunkt an für ihre Aufwendungen eine monatliche Entschädigung aus Bundesmitteln gewährt wird. Diese Übergangsregelung soll während der Monate gelten, die die Bundesanstalt für die Übernahme der Kindergeldzahlung für die dritten und weiteren Kinder benötigt.

Um das Kindergeld für die Übergangszeit zu erhöhen, muß § 4 Abs. 1 KGG geändert werden (Nummer 1). Auf diese Weise wird erreicht, daß sich auch die Leistungen für Kinder nach anderen gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen, die auf diese Vorschrift verweisen, erhöhen. Es empfiehlt sich, auch die Vorschriften über die Finanzierung der Kindergeldzahlung während der Übergangszeit in das Kindergeldgesetz aufzunehmen (Nummern 2 und 3).

Zu Nummer 1

Vom 1. April 1964 an sollen für das Kindergeld die in § 10 Abs. 1 des Entwurfs bezeichneten Sätze gelten. Die Familienausgleichskassen sind jedoch — wie die Bundesregierung erklärt hat — verwaltungsmäßig nicht in der Lage, die Kindergeldzahlung in kurzer Zeit auf das gestufte Kindergeld von 50, 60 und 70 DM je Kind umzustellen. Dagegen ist die Erhöhung des Kindergeldes auf einen für alle dritten und weiteren Kinder einheitlichen Satz von monatlich 50 DM ohne größere Schwierigkeiten möglich.

Die bisherigen Träger der Kindergeldzahlung sollen daher während der Übergangszeit zunächst für jedes dritte und weitere Kind monatlich 50 DM zahlen; die Differenz zwischen den in § 10 Abs. 1 festgesetzten höheren Beträgen für die vierten und weiteren Kinder soll die Bundesanstalt später nachzahlen (vgl. § 41 b).

Zu Nummern 2 und 3

Durch die vom Ausschuß beschlossene Ergänzung des § 9 KGG und Aufhebung des § 12 KGG sollen die Familienausgleichskassen mit Wirkung vom 1. April 1964 von der Kostentragung für die Kindergeldzahlung grundsätzlich freigestellt werden. Es empfiehlt sich jedoch aus verwaltungstechnischen Gründen nicht, zu diesem Zwecke die den Familienausgleichskassen in der Übergangszeit tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Der Ausschuß hat daher mit Mehrheit beschlossen, daß die Familienausgleichskassen statt dessen pauschale monatliche Entschädigungen erhalten sollen. Diese entsprechen ihrer Höhe nach — unter Berücksichtigung der Erhöhung des Kindergeldes von 40 auf 50 DM — dem Betrage, den die Familienausgleichskassen und die Träger der nach § 32 KGG anerkannten Leistungen nach den vorliegenden Schätzungen im Jahre 1963 durchschnittlich je Monat aufgewandt haben.

Der Entschädigungsbetrag von monatlich 114 Millionen DM läßt die Verwaltungskosten der Familienausgleichskassen unberücksichtigt. Dafür ermöglicht es die Aufhebung des § 12 KGG den Familienausgleichskassen, auf ihre Rücklagen zurückzugreifen (Nummer 3). Der Gesamtbetrag der Rücklagen der Familienausgleichskassen (1962: rd. 12,6 Millionen DM) ist ungefähr so hoch wie die Verwaltungskosten, die den Familienausgleichskassen in der Übergangszeit voraussichtlich entstehen werden.

Zu § 41 b (Nachzahlungen für die Übergangszeit)

Die Vorschrift begründet einen Anspruch auf Nachzahlung der Unterschiedsbeträge zwischen dem nach § 41 a auf 50 DM erhöhten Kindergeld und den für die vierten und weiteren Kinder höheren Sätzen nach § 10 Abs. 1. Der Anspruch richtet sich gegen die Bundesanstalt. Er steht allen Personen zu, die für die Übergangsmonate Kindergeld für ein viertes oder weiteres Kind bezogen haben. Daß diese Voraussetzung gegeben ist, braucht nur glaubhaft gemacht zu werden. Die Nachzahlung kann gleichzeitig mit der Weitergewährung des Kindergeldes beantragt werden.

Zu § 43 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Gesetze und Verordnungen)

Der Ausschuß hat einstimmig beschlossen, die Erhöhung des Kindergeldes und die Entlastung der

Wirtschaft bereits am 1. April 1964 wirksam werden zu lassen. Die übrigen Vorschriften des Gesetzes sollen dagegen erst nach Ablauf einer Übergangszeit in Kraft treten. Diese Zeit benötigt die Bundesanstalt, um die Antragsformulare drucken zu lassen und zu verteilen, die zurückfließenden Anträge zu bearbeiten und in dem zentralen Rechenzentrum die Zahlung vorzubereiten. Bei einer Übergangszeit von weniger als drei Monaten wäre nach Auffassung der Bundesregierung damit zu rechnen, daß nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung die Zahlung des Kindergeldes in einem großen Teil der Fälle für mehrere Monate unterbrochen würde.

III. Finanzieller Teil

Die Mehrkosten, zu denen die vom Ausschuß beschlossene Erhöhung des Kindergeldes für die etwa 0,48 Millionen vierten Kinder auf monatlich 60 DM und für die etwa 0,24 Millionen fünften und weiteren Kinder auf monatlich je 70 DM führt, betragen gegenüber der Regierungsvorlage etwa 118 Millionen DM (einschließlich 3 % Verwaltungskosten). Dieser Betrag vermindert sich durch den Verzicht auf die in der Regierungsvorlage vorgesehene Erhöhung der Einkommensgrenze beim Zweitkindergeld für Personen mit drei oder mehr Kindern um etwa 61,8 Millionen DM auf etwa 56,2 Millionen DM jährlich.

Bonn, den 19. Februar 1964

Gerlach

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache IV/818 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 19. Februar 1964

Der Ausschuß für Arbeit

Schepmann
Vorsitzender

Gerlach
Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

— Drucksache IV/818 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit
(21. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Entwurf eines Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

Entwurf eines Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Leistungen

§ 1

Anspruchsberechtigte

(1) Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhalten für das zweite und jedes weitere Kind nach den Vorschriften dieses Gesetzes Kindergeld.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Kindergeld auch Personen zu gewähren ist oder gewährt werden kann, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber in diesem Gebiet erwerbstätig sind. Die Bundesregierung darf eine Rechtsverordnung nach Satz 1 nur erlassen, wenn die Lage des Arbeitsmarktes oder zwischenstaatliche Vereinbarungen es erfordern.

§ 2

Kinder

(1) Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes werden berücksichtigt:

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,

ERSTER ABSCHNITT

Leistungen

§ 1

unverändert

§ 2

Kinder

(1) unverändert

Entwurf

4. uneheliche Kinder, im Verhältnis zu dem Vater jedoch nur, wenn seine Vaterschaft oder seine Unterhaltspflicht festgestellt ist,
5. Stiefkinder, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat,
6. Pflegekinder (Personen, mit denen der Berechtigte durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden ist, sofern er sie in seinen Haushalt aufgenommen hat und zu den Kosten ihres Unterhaltes nicht unerheblich beiträgt),
7. Enkel und Geschwister, die der Berechtigte in seinen Haushalt aufgenommen hat oder überwiegend unterhält.

Die in Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Kinder werden bei einem leiblichen Elternteil nicht berücksichtigt, wenn sie von einer anderen Person als dessen Ehegatten an Kindes Statt angenommen worden sind.

(2) Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, werden nur berücksichtigt, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden *und noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben* oder
2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten,

und unverheiratet sind. Wird die Schul- oder Berufsausbildung dadurch verzögert, daß das Kind den gesetzlichen Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst leistet, so wird das Kind auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünf- undzwanzigste Lebensjahr hinaus berücksichtigt.

(3) Kinder, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 haben, werden nicht berücksichtigt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Kinder *von Personen*, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwerbstätig *sind*, auch dann berücksichtigt werden oder berücksichtigt werden können, *wenn bei ihnen die Voraussetzung des Satzes 1 vorliegt*. Dabei kann bestimmt werden, daß nicht alle *Gruppen von Kindern* oder nur Kinder von Arbeitnehmern oder nur Kinder von Personen berücksichtigt werden, die bereits eine be-

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(2) Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, werden nur berücksichtigt, wenn sie

1. sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden oder
2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, oder
3. **als einzige Hilfe der Hausfrau ausschließlich in dem Haushalt des Berechtigten tätig sind, dem mindestens vier weitere Kinder angehören, die bei dem Berechtigten berücksichtigt werden, oder**
4. **an Stelle der länger als 90 Tage arbeitsunfähig erkrankten Hausfrau den Haushalt des Berechtigten führen**

und unverheiratet sind. **In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1, 3 und 4 werden die Kinder nur berücksichtigt, wenn sie noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.** Wird die Schul- oder Berufsausbildung dadurch verzögert, daß das Kind den gesetzlichen Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst leistet, so wird das Kind auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das fünf- undzwanzigste Lebensjahr hinaus berücksichtigt.

(3) Kinder, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 haben, werden nicht berücksichtigt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß **diese Kinder bei einer Person**, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwerbstätig **ist**, berücksichtigt werden oder berücksichtigt werden können. Dabei kann bestimmt werden, daß nicht alle Kinder oder nur Kinder von Arbeitnehmern oder nur Kinder von Personen berücksichtigt werden, die bereits eine bestimmte Zeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwerbstätig sind, und

Entwurf

stimmte Zeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwerbstätig sind, und daß das Kindergeld nur für eine begrenzte Zeit oder nicht in voller Höhe gewährt wird. § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind wird nur einer Person Kindergeld gewährt.

(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Kindergeld der Person gewährt, die den anderen Personen nach der folgenden Aufzählung vorgeht:

1. Pflegeeltern, Großeltern und Geschwister (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7),
2. Adoptiveltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3),
3. Stiefeltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5),
4. leibliche Eltern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4).

Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt eines leiblichen Elternteils und einer der in Satz 1 Nr. 1 oder 3 genannten Personen, so wird das Kindergeld abweichend von Satz 1 dem leiblichen Elternteil gewährt.

(3) Erfüllen für ein Kind Vater und Mutter die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Kindergeld dem Vater gewährt; es wird jedoch der Mutter gewährt, wenn ihr die Sorge für die Person des Kindes allein zusteht.

(4) In anderen Fällen, in denen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, bestimmt die nach § 23 zuständige Stelle, welcher Person das Kindergeld zu gewähren ist. Sie kann auch bestimmen, daß das Kindergeld abweichend von Absatz 3 der Mutter gewährt wird. Die Anordnungen müssen dem Wohle des Kindes dienen. Eine Anordnung nach Satz 2 ist zu treffen, wenn die Mutter das Kind überwiegend unterhält.

(5) Erfüllt eine Person die Anspruchsvoraussetzungen nur deshalb nicht, weil ihr Jahreseinkommen im Berechnungsjahr die Einkommensgrenze des § 4 Abs. 1 überstiegen hat oder weil sie ausschließlich oder überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erwerbstätig ist (§ 6), so wird für das Kind auch keiner anderen Person Kindergeld gewährt, die ihr bei Anwendung der Absätze 2 bis 4 nachstehen würde.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

daß das Kindergeld nur für eine begrenzte Zeit oder nicht in voller Höhe gewährt wird. § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) unverändert

(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so **gilt für die Gewährung des Kindergeldes folgende Rangfolge:**

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt eines leiblichen Elternteils und einer der in Satz 1 Nr. 1 oder 3 genannten Personen, so wird das Kindergeld abweichend von Satz 1 dem leiblichen Elternteil gewährt; **das gilt nicht, wenn der leibliche Elternteil gegenüber der nach § 23 zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.**

(3) Erfüllen für ein Kind Vater und Mutter die Anspruchsvoraussetzungen, so wird das Kindergeld **demjenigen** gewährt, **den sie zum Berechtigten bestimmen. Solange sie diese Bestimmung nicht getroffen haben, wird das Kindergeld demjenigen gewährt, der das Kind überwiegend unterhält;** es wird jedoch der Mutter gewährt, wenn ihr die Sorge für die Person des Kindes allein zusteht.

(4) In anderen Fällen, in denen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, bestimmt **das Vormundschaftsgericht auf Antrag**, welcher Person das Kindergeld zu gewähren ist. **Es kann außerdem in den Fällen der Absätze 2 und 3 auf Antrag** bestimmen, daß das Kindergeld **ganz oder teilweise einer anderen Person** gewährt wird, **die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt. Antragsberechtigt sind das Jugendamt und Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen.** Die Anordnung **muß das Wohl der Kinder berücksichtigen. Bevor eine Anordnung getroffen wird, soll das Jugendamt gehört werden.**

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 4

§ 4

Einkommengrenze

Einkommengrenze

(1) Personen, deren Jahreseinkommen zusammen mit dem Jahreseinkommen ihres Ehegatten im Berechnungsjahr *die Einkommengrenze überstiegen hat*, wird kein Kindergeld für das zweite Kind gewährt; *die Einkommengrenze beträgt bei Personen mit drei oder mehr Kindern 8400 Deutsche Mark, bei Personen mit zwei Kindern 7200 Deutsche Mark.* Haben bei dem Berechtigten und seinem Ehegatten im Berechnungsjahr nicht die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes *vorgelegen*, so bleibt das Jahreseinkommen des Ehegatten unberücksichtigt.

(1) Personen, deren Jahreseinkommen zusammen mit dem Jahreseinkommen ihres Ehegatten im Berechnungsjahr **mehr als 7200 Deutsche Mark betragen hat**, wird für das zweite Kind kein Kindergeld gewährt. **Leben der Berechtigte und sein Ehegatte dauernd getrennt oder haben der Berechtigte und sein Ehegatte in dem für den Berechtigten maßgebenden Berechnungsjahr nicht die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erfüllt**, so bleibt das Jahreseinkommen des Ehegatten unberücksichtigt.

(2) Jahreseinkommen ist bei einem Arbeitnehmer, der für das Berechnungsjahr nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, der Jahresarbeitslohn (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) nach Kürzung um

(2) Jahreseinkommen ist bei einem Arbeitnehmer, der für das Berechnungsjahr nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, der Jahresarbeitslohn (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) nach Kürzung um

1. den steuerfreien Jahresbetrag, der auf der Lohnsteuerkarte eingetragen ist oder im Lohnsteuer-Jahresausgleich berücksichtigt worden ist oder hätte berücksichtigt werden können,
2. den Weihnachts-Freibetrag nach § 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes

1. unverändert

und nach Erhöhung um den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Jahreshinzurechnungsbetrag. Haben beide Ehegatten im Berechnungsjahr Arbeitslohn bezogen und sind ihre Jahreseinkommen nach Absatz 1 zusammenzurechnen, so ist die Summe ihrer Jahreseinkommen um einen Betrag in Höhe der Summe der in § 9 a Ziff. 1 und § 10 c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Beträge, höchstens jedoch in Höhe *des Jahreseinkommens* des Ehegatten mit dem niedrigeren Jahreseinkommen, zu kürzen.

und nach Erhöhung um den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Jahreshinzurechnungsbetrag. Haben beide Ehegatten im Berechnungsjahr Arbeitslohn bezogen und sind ihre Jahreseinkommen nach Absatz 1 zusammenzurechnen, so ist die Summe ihrer Jahreseinkommen um einen Betrag in Höhe der Summe der in § 9 a Ziff. 1 und § 10 c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Beträge, höchstens jedoch in Höhe **der Summe des in § 10 c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Betrages und des um den Weihnachts-Freibetrag gekürzten Jahresarbeitslohnes** des Ehegatten mit dem niedrigeren Jahresarbeitslohn zu kürzen.

(3) Jahreseinkommen ist bei einer Person, die nicht unter Absatz 2 fällt, der zu versteuernde Einkommensbetrag im Sinne des § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nach Erhöhung um

(3) Jahreseinkommen ist bei einer Person, die nicht unter Absatz 2 fällt, der zu versteuernde Einkommensbetrag im Sinne des § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nach Erhöhung um

1. die von ihrem Einkommen abgezogenen Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes,
2. den von ihrem Einkommen abgezogenen Sonderfreibetrag nach § 32 Abs. 3 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes,
3. einen Angleichungsbetrag in Höhe der Summe der in § 9 a Ziff. 1 und § 10 c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Beträge.

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Werden der Berechtigte und sein Ehegatte *nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt* veranlagt, so wird nur der zu versteuernde Einkommensbetrag eines der beiden Ehegatten um den Angleichungsbetrag nach Satz 1 Nr. 3 erhöht.

Sind der Berechtigte und sein Ehegatte **nicht zusammen** veranlagt worden, so wird nur der zu versteuernde Einkommensbetrag eines der beiden Ehegatten um den Angleichungsbetrag nach Satz 1 Nr. 3 erhöht.

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(4) Berechnungsjahr ist

1. soweit die Gewährung von Kindergeld für die ersten sechs Monate eines Kalenderjahres in Betracht kommt, das vorletzte Kalenderjahr, sofern der Berechtigte nicht das letzte Kalenderjahr als Berechnungsjahr wählt,
2. soweit die Gewährung von Kindergeld für die zweiten sechs Monate eines Kalenderjahres in Betracht kommt, das letzte Kalenderjahr.

Ist der Berechtigte für das nach Satz 1 maßgebende Kalenderjahr zur Einkommensteuer zu veranlagern, eine Veranlagung aber noch nicht durchgeführt, so ist Berechnungsjahr das letzte Kalenderjahr, für das der Berechtigte am Stichtag veranlagt war oder nicht zu veranlagern ist; Stichtag ist, soweit die Gewährung von Kindergeld für die ersten sechs Monate eines Kalenderjahres in Betracht kommt, der 1. Januar, soweit die Gewährung von Kindergeld für die späteren Monate eines Kalenderjahres in Betracht kommt, der 1. Juli des Jahres. Kommen nach Satz 2 mehrere Kalenderjahre als Berechnungsjahr in Betracht, so ist Berechnungsjahr das dem Stichtag am nächsten liegende Kalenderjahr.

(5) Bei Personen, die *im letzten* Kalenderjahr länger als sechs Monate außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erwerbstätig waren oder ohne Erwerbstätigkeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, ist Berechnungsjahr das laufende Kalenderjahr. Als Jahreseinkommen *gilt* bei einem Arbeitnehmer *das* Arbeitsentgelt, das er während der ersten mindestens zwanzig Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassenden Lohnabrechnungszeiträume innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in der Arbeitsstunde durchschnittlich erzielt hat, vervielfacht mit der zweiundfünfzigfachen Zahl der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Sinne des § 90 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Ist das Arbeitsentgelt in einem späteren Lohnabrechnungszeitraum nicht nur ausnahmsweise niedriger gewesen, so ist bei der Berechnung des Jahreseinkommens von dem niedrigeren Arbeitsentgelt auszugehen. Bei einer Person, die nicht als Arbeitnehmer erwerbstätig ist, *gilt* als Jahreseinkommen *das* Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitnehmertätigkeit, die der von ihm ausgeübten Erwerbstätigkeit vergleichbar ist, üblicherweise jährlich verdient wird. Wird das Jahreseinkommen einer Person, die

(3 a) Das nach den Absätzen 1 bis 3 errechnete Jahreseinkommen erhöht sich um 80 vom Hundert der Einkünfte, für die ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht (§ 3 Ziff. 41 des Einkommensteuergesetzes), sowie des Gehalts und der Bezüge der bei internationalen oder übernationalen Organisationen beschäftigten Personen (§ 3 Ziff. 30 bis 35, 37, 38, 40, 55 und 57 des Einkommensteuergesetzes).

(4) Berechnungsjahr ist das vorletzte Kalenderjahr, sofern der Berechtigte nicht das letzte Kalenderjahr als Berechnungsjahr wählt. Ist der Berechtigte für das nach Satz 1 maßgebende Kalenderjahr zur Einkommensteuer zu veranlagern, eine Veranlagung aber noch nicht durchgeführt, so ist Berechnungsjahr das letzte Kalenderjahr, für das der Berechtigte am Stichtag veranlagt war oder nicht zu veranlagern ist; Stichtag ist, soweit die Gewährung von Kindergeld für die ersten sechs Monate eines Kalenderjahres in Betracht kommt, der 1. Januar, soweit die Gewährung von Kindergeld für die späteren Monate eines Kalenderjahres in Betracht kommt, der 1. Juli des Jahres. Kommen nach Satz 2 mehrere Kalenderjahre als Berechnungsjahr in Betracht, so ist Berechnungsjahr das dem Stichtag am nächsten liegende Kalenderjahr.

(5) Bei Personen, die **in dem nach Absatz 4 Satz 1 oder 2 maßgebenden** Kalenderjahr länger als sechs Monate außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erwerbstätig waren oder ohne Erwerbstätigkeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, ist Berechnungsjahr das laufende Kalenderjahr. Als Jahreseinkommen **gelten** bei einem Arbeitnehmer **80 vom Hundert des** Arbeitsentgelts, das er während der ersten mindestens zwanzig Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt umfassenden Lohnabrechnungszeiträume innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes in der Arbeitsstunde durchschnittlich erzielt hat, vervielfacht mit der zweiundfünfzigfachen Zahl der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im Sinne des § 90 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Ist das Arbeitsentgelt in einem späteren Lohnabrechnungszeitraum nicht nur ausnahmsweise niedriger gewesen, so ist bei der Berechnung des Jahreseinkommens von dem niedrigeren Arbeitsentgelt auszugehen. Bei einer Person, die nicht als Arbeitnehmer erwerbstätig ist, **gelten** als Jahreseinkommen **80 vom Hundert des** Arbeitsentgelts, das bei einer Arbeitnehmertätigkeit, die der von ihm ausgeübten Erwerbstätigkeit vergleich-

Entwurf

nicht erwerbstätig ist, die Einkommensgrenze des Absatzes 1 voraussichtlich nicht übersteigen, so ist ihr für das zweite Kind Kindergeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren.

§ 5

Veränderung der Einkommensverhältnisse

(1) Wird das Jahreseinkommen einer Person zusammen mit dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen ihres Ehegatten im laufenden Kalenderjahr die Einkommensgrenze des § 4 Abs. 1 voraussichtlich nicht übersteigen, so wird ihr schon für das zweite Halbjahr dieses Kalenderjahres für das zweite Kind Kindergeld gewährt; die Rückforderung des Kindergeldes kann vorbehalten werden.

(2) Wählt der Berechtigte bei seinem Antrag auf Kindergeld für das zweite Kind nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 das letzte Kalenderjahr als Berechnungsjahr und hat sein Jahreseinkommen zusammen mit dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen seines Ehegatten in diesem Kalenderjahr die Einkommensgrenze des § 4 Abs. 1 nicht übersteigen, so wird ihm das Kindergeld für das zweite Kind für das zweite Halbjahr des letzten Kalenderjahres nachgezahlt. § 9 Abs. 2 gilt *insoweit* nicht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Berechtigte im laufenden Kalenderjahr länger als sechs Monate außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erwerbstätig war oder ohne Erwerbstätigkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

§ 6

Erwerbstätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

(1) Personen, die ausschließlich oder überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erwerbstätig sind, wird kein Kindergeld gewährt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Kindergeld Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, *die eine Erwerbstätigkeit in einem Unternehmen mit dem Sitz in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder im Sowjetsektor von Berlin ausüben*, abweichend von Absatz 1 ganz oder teilweise zu gewähren ist oder gewährt werden kann. Die Bundesregierung darf eine Rechtsverordnung nach Satz 1 nur erlassen, wenn die Verdienstmöglichkeiten oder die Leistungen für Kinder am Beschäftigungsort es erfordern.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

bar ist, üblicherweise jährlich verdient wird. Wird das Jahreseinkommen einer Person, die nicht erwerbstätig ist, die Einkommensgrenze des Absatzes 1 voraussichtlich nicht übersteigen, so ist ihr für das zweite Kind Kindergeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren.

§ 5

Veränderung der Einkommensverhältnisse

(1) unverändert

(2) Wählt der Berechtigte bei seinem Antrag auf Kindergeld für das zweite Kind nach § 4 Abs. 4 Satz 1 das letzte Kalenderjahr als Berechnungsjahr und hat sein Jahreseinkommen zusammen mit dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen seines Ehegatten in diesem Kalenderjahr die Einkommensgrenze des § 4 Abs. 1 nicht übersteigen, so wird ihm das Kindergeld für das zweite Kind für das zweite Halbjahr des letzten Kalenderjahres nachgezahlt. § 9 Abs. 2 gilt **für den Anspruch nach Satz 1 nicht, wenn der Antrag vor Ablauf der ersten sieben Monate des Kalenderjahres gestellt wird.**

(3) unverändert

§ 6

Erwerbstätigkeit außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

(1) unverändert

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Absatz 1 Deutschen im Sinne **des Artikels 116** des Grundgesetzes Kindergeld ganz oder teilweise zu gewähren ist oder gewährt werden kann. Die Bundesregierung darf eine Rechtsverordnung nach Satz 1 nur erlassen, wenn die Verdienstmöglichkeiten oder die Leistungen für Kinder am Beschäftigungsort es erfordern.

Entwurf

§ 7

Öffentlicher Dienst

(1) Kindergeld wird nicht gewährt, wenn eine Person, bei der das Kind nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt wird,

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis steht und Bezüge unter Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften über Kinderzuschläge erhält oder
2. Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhält oder
3. Arbeitnehmer des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist oder
4. Arbeitnehmer einer Vereinigung, Einrichtung oder Unternehmung ist und auf ihr Arbeitsverhältnis die Tarifverträge, die für die Arbeitnehmer des Bundes oder eines Landes gelten, oder vergleichbare tarifvertragliche Regelungen angewandt werden.

(2) Kindergeld wird nicht für Kinder gewährt, die Kinderzuschlag nach besoldungsrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld erhalten. In den Fällen des Absatzes 1 wird auch dann kein Kindergeld gewährt, wenn die Person, bei der das Kind nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt wird, Wehrdienst leistet und der Kinderzuschlag für das Kind zur Steigerung des Tabellensatzes nach der Anlage zu § 5 des Unterhaltssicherungsgesetzes geführt hat.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, unter denen nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften Kinderzuschläge gewährt werden.

(4) Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt nicht für Kalendermonate, in denen die in Absatz 1 genannte Person

1. nicht vollbeschäftigt ist und infolgedessen nicht die Voraussetzungen erfüllt, unter denen Arbeitnehmer des Bundes und der Länder nach den tarifvertraglichen Bestimmungen den vollen Kinderzuschlag erhalten, oder
2. arbeitsunfähig ist und von ihrem Arbeitgeber weder Kinderzuschlag noch Krankenbezüge noch Zuschuß zu den Leistungen aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung nach dem Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfalle vom 26. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 649), geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 913), beanspruchen kann.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 7

Öffentlicher Dienst

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(5) Arbeitnehmer des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für deren Kinder nach Absatz 1 Nr. 3 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4 kein Kindergeld gewährt wird, haben gegen ihre Arbeitgeber, wenn diese auf ihr Arbeitsverhältnis nicht die für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften über Kinderzuschläge oder Regelungen anwenden, die den besoldungsrechtlichen Vorschriften mindestens entsprechen, unter den übrigen Voraussetzungen dieses Gesetzes für das zweite und jedes weitere Kind Anspruch auf Leistungen in Höhe des Kindergeldes. Diese Leistungen gelten nicht als Einkommen oder Entgelt im Sinne der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung. § 9 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 8

Andere Leistungen für Kinder

(1) Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das einer Person, bei der das Kind nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt wird, eine der folgenden Leistungen zusteht:

1. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Leistungen nach der Kindergeldregelung, die für die zivilen Arbeitskräfte gilt, die bei den Stationierungstreitkräften oder bei den alliierten Schutzmächten im Land Berlin beschäftigt sind,
3. Kinderzulagen nach dem Wehrsoldgesetz,
4. Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gewährt werden und dem Kindergeld, dem Kinderzuschlag im öffentlichen Dienst oder einer der unter Nummer 1 genannten Leistungen vergleichbar sind.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 kann das Kindergeld zur Hälfte gewährt werden, wenn die anderen Leistungen erheblich niedriger sind als das Kindergeld und die Versagung des Kindergeldes eine unbillige Härte darstellen würde.

(4 a) Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt nicht für Arbeitnehmer der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der diesen unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Mitgliedsverbände sowie der diesen Verbänden angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

(5) unverändert

(6) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zur Vermeidung von Härten durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Absatz 1 Kindergeld zu gewähren ist, wenn die auf Grund eines der dort genannten Rechtsverhältnisse für das Kind gewährten Leistungen nicht an eine Person gezahlt werden, die in dem gleichen Haushalt lebt wie das Kind.

§ 8

Andere Leistungen für Kinder

(1) Kindergeld wird nicht für ein Kind gewährt, für das einer Person, bei der das Kind nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt wird, eine der folgenden Leistungen zusteht:

1. unverändert

Nummer 2 entfällt

3. unverändert
4. unverändert

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 4 kann das Kindergeld zur Hälfte gewährt werden, wenn die anderen Leistungen erheblich niedriger sind als das Kindergeld.

Entwurf

(3) Wird eine der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Leistungen noch nicht gewährt, so ist Kindergeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung zu gewähren, wenn die andere Leistung beantragt ist.

§ 9

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Das Kindergeld wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; es wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen. *Fällt die in § 4 Abs. 1 bezeichnete Anspruchsvoraussetzung weg, so wird das Kindergeld bis zum Ende des folgenden Monats gewährt.*

(2) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag auf Kindergeld bei der nach § 23 zuständigen Stelle eingegangen ist.

§ 10

Höhe des Kindergeldes, Behandlung in der Sozialversicherung

(1) Das Kindergeld beträgt für das zweite Kind 25 Deutsche Mark, für das dritte und jedes weitere Kind je 50 Deutsche Mark monatlich.

(2) Das Kindergeld gilt nicht als Einkommen im Sinne der Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zur Vermeidung von Härten durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß abweichend von Absatz 1 Kindergeld zu gewähren ist, wenn die dort genannten Leistungen nicht an eine Person gezahlt werden, die in dem gleichen Haushalt lebt wie das Kind.

§ 9

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Das Kindergeld wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; es wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(2) unverändert

§ 10

Höhe des Kindergeldes, Behandlung in der Sozialversicherung

(1) Das Kindergeld beträgt für das zweite Kind 25 Deutsche Mark, für das dritte **Kind 50 Deutsche Mark, für das vierte Kind 60 Deutsche Mark, für das fünfte** und jedes weitere Kind je 70 Deutsche Mark monatlich.

(2) unverändert

§ 10 a

Ausgleichsleistung für gesetzlichen Wehrdienst

Ist die Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes dadurch verzögert worden, daß es den gesetzlichen Wehrdienst oder zivilen Ersatzdienst geleistet hat, so ist dem Berechtigten auf Antrag derjenige Betrag zu gewähren, um den das Kindergeld, das er ohne diese Verzögerung für seine Kinder insgesamt erhalten hätte, den Betrag des ihm gewährten Kindergeldes nachweislich übersteigt. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Antrag auf die Ausgleichsleistung nicht innerhalb eines Jahres nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres des Kindes gestellt wird.

Entwurf

§ 11

**Übertragbarkeit des Kindergeldes,
Anordnung über die Auszahlung**

(1) Der Anspruch auf Kindergeld kann nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden, es sei denn, daß gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Anspruch auf Kindergeld kann wegen des Anspruchs eines Kindes auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht in Höhe des Kindergeldes gepfändet, verpfändet und abgetreten werden, das auf das Kind entfällt.

(3) Die nach § 23 zuständige Stelle *kann* anordnen, daß das Kindergeld, das auf ein Kind entfällt, an eine andere Person oder Stelle als den Berechtigten ausgezahlt wird, *soweit dies das Wohl des Kindes erfordert*; sie soll vor ihrer Entscheidung das zuständige Jugendamt hören.

(4) Als auf ein Kind entfallendes Kindergeld im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt der Betrag, der sich bei einer gleichmäßigen Verteilung des Kindergeldes auf alle Kinder, die bei dem Berechtigten berücksichtigt werden, ergibt. Dabei sind auf Deutsche Pfennig lautende Beträge auf Deutsche Mark abzurunden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennig nach unten, sonst nach oben.

§ 12

Rückzahlungspflicht

Kindergeld, das für einen Monat geleistet worden ist, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben, ist zurückzuzahlen, wenn

1. der Empfänger die Gewährung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 20 Abs. 1 vorsätzlich oder grobfahrlässig unterlassen hat, oder
2. der Empfänger wußte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß ein Anspruch auf Kindergeld nicht bestand, oder
3. das Kindergeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt worden ist.

§ 13

Verjährung

(1) Der Anspruch auf Kindergeld verjährt in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das es zu gewähren war.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 11

**Übertragbarkeit des Kindergeldes,
Anordnung über die Auszahlung**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die nach § 23 zuständige Stelle **soll** anordnen, daß das Kindergeld, das auf ein Kind entfällt, an eine andere Person oder Stelle als den Berechtigten ausgezahlt wird, **wenn diese das Kind ganz oder überwiegend unterhält**; sie soll vor ihrer Entscheidung das zuständige Jugendamt hören.

(4) unverändert

§ 12

Rückzahlungspflicht

Kindergeld, das für einen Monat geleistet worden ist, in dem die Anspruchsvoraussetzungen an keinem Tage vorgelegen haben, ist zurückzuzahlen, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. das Kindergeld unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt worden ist **oder**
4. **der Empfänger für denselben Monat eine der in § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Leistungen für das Kind erhalten hat oder beanspruchen kann.**

§ 13

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung von Kindergeld verjährt in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem es gewährt worden ist. Das gilt nicht, wenn der Empfänger die Gewährung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 20 Abs. 1 vorsätzlich unterlassen hat.

ZWEITER ABSCHNITT

Organisation

§ 14

Beauftragung der Bundesanstalt

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Bundesanstalt) führt dieses Gesetz durch; *sie ist dabei an Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gebunden.*

(2) Bei der Durchführung dieses Gesetzes führen die Bundesanstalt die Bezeichnung „Kindergeldkasse“, die Hauptstelle der Bundesanstalt die Bezeichnung „Hauptstelle der Kindergeldkasse“, die Landesarbeitsämter die Bezeichnung „Landesstelle der Kindergeldkasse“ und die Arbeitsämter die Bezeichnung „Außenstelle der Kindergeldkasse“ (Außenstelle).

DRITTER ABSCHNITT

Aufbringung der Mittel

§ 15

Aufbringung der Mittel durch den Bund

(1) Die Aufwendungen der Bundesanstalt für die Durchführung dieses Gesetzes trägt der Bund.

(2) Der Bund stellt der Bundesanstalt nach Bedarf die Mittel bereit, die sie für die Zahlung des Kindergeldes benötigt.

(3) Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesanstalt aus der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, in einem Pauschbetrag, der zwischen der Bundesregierung und der Bundesanstalt vereinbart wird.

ZWEITER ABSCHNITT

Organisation

§ 14

Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

(1) Die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Bundesanstalt) führt dieses Gesetz **nach fachlichen** Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung durch.

(2) Die Bundesanstalt führt bei der Durchführung dieses Gesetzes die Bezeichnung „Kindergeldkasse“.

DRITTER ABSCHNITT

Aufbringung der Mittel

§ 15

u n v e r ä n d e r t

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

VIERTER ABSCHNITT

VIERTER ABSCHNITT

Verfahren

Verfahren

§ 16

§ 16

Antrag**Antrag**

(1) Das Kindergeld ist bei *der* nach § 23 zuständigen *Außenstelle* zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen; dabei soll der Vordruck der Kindergeldkasse verwendet werden. Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Gewährung des Kindergeldes hat.

(1) Das Kindergeld ist bei **dem** nach § 23 zuständigen **Arbeitsamt** zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen; dabei soll der Vordruck der Kindergeldkasse verwendet werden. Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Gewährung des Kindergeldes hat.

(2) Der Antragsteller hat die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen anzugeben und die Beweismittel zu bezeichnen; Beweisurkunden hat er auf Verlangen vorzulegen.

(2) **unverändert**

(3) Vollendet ein Kind das achtzehnte Lebensjahr, so wird es nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn der Berechtigte anzeigt, daß die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 vorliegen. Die Absätze 1 und 2 sowie § 9 Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) **unverändert**

§ 17

§ 17

Bescheinigungen über Jahreseinkommen

unverändert

(1) Berechtigte, die für das Berechnungsjahr einen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, haben diesen mit dem Antrag auf Kindergeld für das zweite Kind vorzulegen.

(2) Arbeitnehmer, die für das Berechnungsjahr nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, haben dem Antrag auf Kindergeld für das zweite Kind Bescheinigungen der Arbeitgeber über den im Berechnungsjahr bezogenen steuerpflichtigen Arbeitslohn und den auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag sowie den Jahreshinzurechnungsbetrag beizufügen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, auf Verlangen des Berechtigten Bescheinigungen nach Satz 1 auszustellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für den Ehegatten des Berechtigten entsprechend, wenn sein Jahreseinkommen nach § 4 Abs. 1 mit dem Jahreseinkommen des Berechtigten zusammenzurechnen ist.

§ 18

§ 18

Ermittlungen, Amtshilfe, Auskunftspflicht**Ermittlungen, Amtshilfe, Auskunftspflicht**

(1) Die *Dienststellen der Kindergeldkasse* sind berechtigt, die Ermittlungen anzustellen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind; eidliche Vernehmungen sind ausgeschlossen.

(1) Die **Arbeitsämter** sind berechtigt, die Ermittlungen anzustellen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind; eidliche Vernehmungen sind ausgeschlossen.

(2) Behörden und Träger der Sozialversicherung haben den *Dienststellen der Kindergeldkasse* Amtshilfe zu leisten. Die Finanzbehörden haben den

(2) Behörden und Träger der Sozialversicherung haben den **Arbeitsämtern** Amtshilfe zu leisten. Die Finanzbehörden haben den **Arbeitsämtern** die Aus-

Entwurf

Dienststellen der Kindergeldkasse die Auskünfte zu erteilen, die für die Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 4 erforderlich sind.

(3) Personen, bei denen ein Kind nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt wird, sowie ihre Arbeitgeber und Dienstherrn sind verpflichtet, den *Dienststellen der Kindergeldkasse* auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Satz 1 gilt nicht für den Antragsteller.

§ 19

Zahlung des Kindergeldes

(1) Das Kindergeld wird zweimonatlich im Laufe der zwei Monate, für die es bestimmt ist, gezahlt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann monatliche Zahlung anordnen.

(2) Das Kindergeld wird, sofern nicht die Überweisung auf ein Konto beantragt wird, im Wege der Zustellung durch die Post gezahlt. Das Kindergeld für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes haben, kann ihren Arbeitgebern überwiesen werden; die Arbeitgeber sind verpflichtet, das Kindergeld unverzüglich an die Arbeitnehmer auszuzahlen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung eine andere geeignete Art der Zahlung bestimmen.

(3) Auszahlende Beträge sind auf Deutsche Mark abzurunden, und zwar unter 50 Deutsche Pfennig nach unten, sonst nach oben.

§ 20

Veränderungsanzeige, Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, *der Außenstelle* eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung ist, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Berechtigte hat auf Verlangen *der Außenstelle* darzulegen, daß die zur Begründung seines Anspruchs erforderlichen Tatsachen fortbestehen; *die Außenstelle* kann ihm dafür eine Frist setzen. §§ 16 und 17 gelten entsprechend. Kommt der Berechtigte dem Verlangen *der Außenstelle* nicht rechtzeitig nach, so kann die Zahlung des Kindergeldes vorläufig eingestellt werden.

§ 21

Entziehung

Das Kindergeld wird von Amts wegen entzogen, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nicht vorgelegen haben, weggefallen sind oder die Zahlung des Kindergeldes nach § 20 Abs. 2 Satz 3 seit wenigstens drei Monaten eingestellt ist.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

künfte zu erteilen, die für die Ermittlung des Jahreseinkommens nach § 4 erforderlich sind.

(3) Personen, bei denen ein Kind nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt wird, sowie ihre Arbeitgeber und Dienstherrn sind verpflichtet, den **Arbeitsämtern** auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Beweisurkunden vorzulegen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Satz 1 gilt nicht für den Antragsteller.

§ 19

unverändert

§ 20

Veränderungsanzeige, Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, **dem Arbeitsamt** eine Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch auf Kindergeld von Bedeutung ist, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Berechtigte hat auf Verlangen **des Arbeitsamtes** darzulegen, daß die zur Begründung seines Anspruchs erforderlichen Tatsachen fortbestehen; **das Arbeitsamt** kann ihm dafür eine Frist setzen. §§ 16 und 17 gelten entsprechend. Kommt der Berechtigte dem Verlangen **des Arbeitsamtes** nicht rechtzeitig nach, so kann die Zahlung des Kindergeldes vorläufig eingestellt werden.

§ 21

unverändert

Entwurf

§ 22

Rückzahlung

(1) Hat der nach § 12 Rückzahlungspflichtige für das Kind Anspruch auf

1. Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder
2. Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder
3. Kinderzuschlag aus der Kriegsopferversorgung oder
4. Kinderzuschlag nach besoldungsrechtlichen Vorschriften oder vergleichbare Leistungen für Kinder auf Grund eines der in den Fällen des § 7 Abs. 1 bestehenden Rechtsverhältnisse oder Leistungen nach § 7 Abs. 5,

so kann *die Außenstelle* durch schriftliche Anzeige an den Leistungspflichtigen bewirken, daß diese Ansprüche in der Höhe auf den Bund übergehen, in der Kindergeld gewährt worden ist. Der Übergang beschränkt sich auf den Anspruch, der dem Rückzahlungspflichtigen für die Zeit zusteht, für die ihm Kindergeld gewährt worden ist. Im Falle des § 12 Nr. 1 geht auch der Anspruch auf die Hälfte der Leistungen, die dem Rückzahlungspflichtigen für die spätere Zeit zustehen, auf den Bund über; dies gilt jedoch nur insoweit, als der Rückzahlungspflichtige der Leistungen nicht zur Deckung seines Lebensunterhaltes und des Lebensunterhaltes seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen bedarf.

(2) Hat der Rückzahlungspflichtige für das Kind einen Anspruch auf Familienzuschlag aus der Arbeitslosenversicherung oder aus der Arbeitslosenhilfe, so kann *die Außenstelle* den Anspruch auf Rückzahlung gegen den Anspruch auf Familienzuschlag aufrechnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Rückzahlung von Kindergeld kann gegen einen späteren Anspruch auf Kindergeld aufgerechnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 12 Nr. 1 vorliegen oder der Rückzahlungspflichtige schriftlich zustimmt. Dem Rückzahlungspflichtigen muß jedoch die Hälfte des Kindergeldes verbleiben.

(4) Soweit der Anspruch auf Rückzahlung weder nach den Absätzen 1 bis 3 erlischt noch freiwillig befriedigt wird, sind die zu erstattenden Beträge wie Gemeindeabgaben beizutreiben.

(5) Die für Rückforderungen nach § 185 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geltenden Bestimmungen über die Niederschlagung von Rückforderungen und die Einstellung des Einziehungsverfahrens sind entsprechend anzuwenden.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 22

Rückzahlung

(1) Hat der nach § 12 Rückzahlungspflichtige für das Kind Anspruch auf

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

so kann **das Arbeitsamt** durch schriftliche Anzeige an den Leistungspflichtigen bewirken, daß diese Ansprüche in der Höhe auf den Bund übergehen, in der Kindergeld gewährt worden ist. Der Übergang beschränkt sich auf den Anspruch, der dem Rückzahlungspflichtigen für die Zeit zusteht, für die ihm Kindergeld gewährt worden ist. Im Falle des § 12 Nr. 1 geht auch der Anspruch auf die Hälfte der Leistungen, die dem Rückzahlungspflichtigen für die spätere Zeit zustehen, auf den Bund über; dies gilt jedoch nur insoweit, als der Rückzahlungspflichtige der Leistungen nicht zur Deckung seines Lebensunterhaltes und des Lebensunterhaltes seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen bedarf.

(2) Hat der Rückzahlungspflichtige für das Kind einen Anspruch auf Familienzuschlag aus der Arbeitslosenversicherung oder aus der Arbeitslosenhilfe, so kann **das Arbeitsamt** den Anspruch auf Rückzahlung gegen den Anspruch auf Familienzuschlag aufrechnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

§ 23

Zuständige Außenstelle

(1) Für die Entgegennahme des Antrages und die Entscheidungen über den Anspruch ist *die Außenstelle* zuständig, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist *die Außenstelle* zuständig, in deren Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist *die Außenstelle* zuständig, in deren Bezirk er erwerbstätig ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 richtet sich die Zuständigkeit nach den Verhältnissen desjenigen Berechtigten, der das Kindergeld zuerst beantragt hat. § 170 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidungen über den Anspruch trifft der Direktor des Arbeitsamtes als Leiter der Außenstelle.

(3) Der Präsident der Bundesanstalt kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidungen über den Anspruch auf Kindergeld einer anderen Dienststelle der Kindergeldkasse übertragen.

§ 24

Bescheid

(1) Wird der Antrag auf Kindergeld abgelehnt oder das Kindergeld entzogen, so ist ein schriftlicher Bescheid mit Begründung und Belehrung über den Rechtsbehelf zu erteilen.

(2) Von der Erteilung eines Bescheides kann abgesehen werden, wenn

1. der Berechtigte die Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes, das das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, anzeigt oder
2. das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, ohne daß eine Anzeige nach § 16 Abs. 3 erstattet ist.

§ 25

Gebührenfreiheit

Außergerichtliche Verhandlungen und Urkunden, die nach diesem Gesetz erforderlich werden, sind gebührenfrei; das gleiche gilt für Vollmachten und Bescheinigungen, die nach diesem Gesetz zum Ausweis oder Nachweis benötigt werden. Die Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 23

Zuständiges Arbeitsamt

(1) Für die Entgegennahme des Antrages und die Entscheidungen über den Anspruch ist **das Arbeitsamt** zuständig, in dessen Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat. Hat der Berechtigte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist **das Arbeitsamt** zuständig, in dessen Bezirk er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat der Berechtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist **das Arbeitsamt** zuständig, in dessen Bezirk er erwerbstätig ist. In den übrigen Fällen ist **das Arbeitsamt Nürnberg** zuständig. § 170 Abs. 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gilt entsprechend.

(2) Die Entscheidungen über den Anspruch trifft der Direktor des Arbeitsamtes.

(3) Der Präsident der Bundesanstalt kann für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten die Entscheidungen über den Anspruch auf Kindergeld einem anderen **Arbeitsamt** übertragen.

§ 24

unverändert

§ 25

Gebührenfreiheit

Außergerichtliche Verhandlungen und Urkunden, die nach diesem Gesetz erforderlich werden, sind gebührenfrei; das gleiche gilt für Vollmachten und Bescheinigungen, die nach diesem Gesetz zum Ausweis oder Nachweis benötigt werden. **Bei den Gerichten besteht** Gebührenfreiheit für die Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren.

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 26

§ 26

Sozialrechtsweg**Rechtsweg**

(1) Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Sinne des Sozialgerichtsgesetzes.

(1) unverändert

(2) Die Berufung ist nicht zulässig, soweit sie nur Beginn oder Ende des Anspruchs auf Kindergeld oder nur das Kindergeld für bereits abgelaufene Zeiträume betrifft; § 150 des Sozialgerichtsgesetzes gilt entsprechend.

(2) unverändert

FUNFTER ABSCHNITT

FUNFTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 27

§ 27

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

unverändert

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Organs oder Bediensteter der Bundesanstalt bei seiner Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekannt geworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 28

§ 28

Ordnungswidrigkeiten**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) unverändert

1. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt oder
2. entgegen § 18 Abs. 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Beweisurkunde nicht vorlegt oder
3. die in § 20 Abs. 1 vorgeschriebene Veränderungsanzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet.

Entwurf

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Geldbußen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Hat der Berechtigte in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen, so kann die Geldbuße durch Abzug von jeweils höchstens der Hälfte des Kindergeldes einbehalten werden.

(4) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

(5) Die Hauptstelle oder die von ihr bestimmte andere Dienststelle der *Kindergeldkasse* ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 29

Verletzung der Aufsichtspflicht

Begeht jemand in einem Betriebe eine nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Arbeitgeber oder seinen gesetzlichen Vertreter oder, falls der Arbeitgeber eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts ist, gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der juristischen Person oder gegen ein vertretungsberechtigtes Mitglied der Personengesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 30

Rechtsverordnungen

Die Erste, Dritte und Vierte Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes vom 7. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1997 und 1999) und vom 19. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 240) gelten als auf Grund von § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 2 erlassen; sie sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Wortes „Zweitkindergeld“ das Wort „Kindergeld“ tritt.

§ 31

Übernahme der Bediensteten der Familienausgleichskassen durch die Bundesanstalt

(1) Die Arbeitnehmer der Familienausgleichskassen sind auf ihr Verlangen zu dem Zeitpunkt des

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Hauptstelle oder die von ihr bestimmte andere Dienststelle der **Bundesanstalt** ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Sie entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 29

unverändert

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 30

Rechtsverordnungen

Die Erste, Vierte und **Fünfte** Verordnung zur Durchführung des Kindergeldkassengesetzes vom 7. Dezember 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1997), vom 19. April 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 240) **und vom 11. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 459)** gelten als auf Grund von § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 Satz 2 und § 6 Abs. 2 erlassen; sie sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Wortes „Zweitkindergeld“ das Wort „Kindergeld“ tritt.

§ 31

Übernahme von Bediensteten durch die Bundesanstalt

(1) Die Arbeitnehmer der Familienausgleichskassen sind auf ihr Verlangen zu dem Zeitpunkt des

Entwurf

Inkrafttretens dieses Gesetzes von der Bundesanstalt zu übernehmen. Angestellte sind in der Vergütungsgruppe, Arbeiter in der Lohngruppe zu übernehmen, die sie zu diesem Zeitpunkt haben. Dienstordnungsangestellte sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend ihrer bisherigen *besoldungsrechtlichen* Stellung ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter als Beamte zu übernehmen, soweit nicht Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entgegenstehen; lauffahrtrechtliche Vorschriften gelten als erfüllt.

(2) Die Bundesanstalt kann die Übernahme ablehnen, wenn der Arbeitnehmer nicht in eine Beschäftigung außerhalb seines bisherigen Beschäftigungsortes einwilligt. Die Bundesanstalt soll bei der Auswahl des Beschäftigungsortes die Belange des Arbeitnehmers in angemessener Weise berücksichtigen.

(3) Für die Anwendung der beamten-, besoldungs- und lauffahrtrechtlichen Vorschriften auf Dienstordnungsangestellte, die nach Absatz 1 zu Beamten ernannt worden sind, gelten die im Dienstordnungsverhältnis verbrachten Zeiten als im Beamtenverhältnis zurückgelegt; § 181 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes ist entsprechend anzuwenden. Ein im Dienstordnungsverhältnis eingetretenes Ereignis, das zur Gewährung oder Erhöhung einer Versorgung geführt hätte, wenn es im Beamtenverhältnis eingetreten wäre, gilt als im Beamtenverhältnis eingetreten. Soweit die für das Dienstordnungsverhältnis geltende Dienstordnung oder eine entsprechende Regelung die Anrechnung von Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf die nach beamtenrechtlichen Vorschriften zu gewährenden Versorgungsbezüge vorsah, gilt dies auch nach der Ernennung zum Beamten.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Inkrafttretens dieses Gesetzes von der Bundesanstalt zu übernehmen. Angestellte sind in der Vergütungsgruppe, Arbeiter in der Lohngruppe zu übernehmen, die sie zu diesem Zeitpunkt haben. **Beschäftigungszeiten, die von der Familienausgleichskasse anerkannt sind, gelten als bei der Bundesanstalt zurückgelegt.** Dienstordnungsangestellte sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend ihrer bisherigen **Rechtsstellung** ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter als Beamte zu übernehmen, soweit nicht Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entgegenstehen; lauffahrtrechtliche Vorschriften gelten als erfüllt.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) **Arbeitnehmern, die weder von der Bundesanstalt noch von einer Berufsgenossenschaft übernommen werden, ist von der Familienausgleichskasse bei der Entlassung eine Abfindung zu gewähren. Das gilt nicht für Arbeitnehmer, die noch nicht das vierzigste Lebensjahr vollendet haben oder die eine zumutbare Beschäftigung bei der Bundesanstalt oder einer Berufsgenossenschaft ablehnen. Die Abfindung beträgt für jedes begonnene Beschäftigungsjahr ein halbes Monatsgehalt; bei Arbeitnehmern, die im Zeitpunkt des Ausscheidens das sechzigste Lebensjahr vollendet haben, beträgt sie für jedes begonnene Beschäftigungsjahr ein Monatsgehalt. Die Familienausgleichskasse darf die Mittel für die Abfindung der Rücklage entnehmen. Das Nähere bestimmt der Vorstand der Familienausgleichskasse.**

(5) **Die Absätze 1 bis 3 gelten für Versorgungsempfänger entsprechend.**

(6) **Die Absätze 1, 2 und 4 gelten auch für diejenigen Arbeitnehmer der Berufsgenossenschaften, die mindestens seit dem 1. Januar 1961 ununter-**

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 32

Auflösung bisheriger Träger der Kindergeldzahlung

(1) Die durch § 8 Abs. 1 des Kindergeldkassengesetzes errichtete Kindergeldkasse wird aufgelöst. Ihre Rechte und Pflichten gehen auf den Bund über. Die Bundesanstalt hat die Rechte für den Bund geltend zu machen und die Pflichten für ihn zu erfüllen. Soweit nach Auflösung der Kindergeldkasse noch Aufgaben der früheren Organe zu erfüllen sind, werden sie von den entsprechenden Organen der Bundesanstalt wahrgenommen.

(2) Die *Auflösung der Familienausgleichskassen und des Gesamtverbandes der Familienausgleichskassen und die Überleitung des Vermögens dieser Körperschaften* werden durch *besonderes Gesetz* geregelt.

§ 32

Auflösung bisheriger Träger der Kindergeldzahlung

(1) **unverändert**

(2) Die Familienausgleichskassen und der Gesamtverband der Familienausgleichskassen werden mit Ablauf des zwölften Monats, der auf den in § 43 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt folgt, aufgelöst. Vermögen und Verbindlichkeiten der Familienausgleichskassen gehen jeweils auf diejenige Berufsgenossenschaft über, bei der die Familienausgleichskasse errichtet ist. Der Vermögensübergang erstreckt sich auch auf unübertragbare Rechte.

(3) Personen, die Beiträge zu einer gewerblichen Familienausgleichskasse oder der Familienausgleichskasse bei der See-Berufsgenossenschaft geleistet haben, aber im Zeitpunkt der Auflösung der Familienausgleichskassen nicht Mitglied einer gewerblichen Berufsgenossenschaft oder der See-Berufsgenossenschaft sind, können von der Berufsgenossenschaft, die von dieser Familienausgleichskasse Vermögen übernommen hat, als Entschädigung innerhalb von sechs Monaten den Betrag verlangen, der zu dem von der Berufsgenossenschaft übernommenen Vermögen in dem gleichen Verhältnis steht wie der von ihnen geleistete Beitrag zu dem Gesamtbeitrag aller Beitragspflichtigen; Entschädigungen, die weniger als 30 Deutsche Mark betragen, werden nicht gezahlt.

(4) Die Zuschüsse nach § 14 Abs. 1 und 2 des Kindergeldgesetzes für die Zeit vom 1. Januar 1963 bis zum 31. März 1964 betragen 125 vom Hundert der für das Geschäftsjahr 1962 geleisteten Zuschüsse; sie sind auf die zuschlußpflichtigen Familienausgleichskassen in der gleichen Weise umzulegen wie die Zuschüsse für das Geschäftsjahr 1962. Entsprechendes gilt für den Ausgleich nach § 14 Abs. 3 des Kindergeldgesetzes.

§ 32 a

**Übergangsregelung für Personen,
die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallen**

Ruhestandsbeamten, deren Ruhegehalt durch die Anrechnung anderer Einkünfte nach § 35 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Per-

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 33

Verweisungen

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes. Soweit in anderen Vorschriften Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 34

Anderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1262 Abs. 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist.“
2. Dem § 1262 Abs. 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Enkel und die Geschwister unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn diese vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt worden sind.“
3. § 1541 a wird aufgehoben.

§ 35

Anderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 39 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor

sonen in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1579) um mindestens 80 vom Hundert gekürzt ist, wird abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 2 Kindergeld gewährt. Ist das Ruhegehalt um mindestens 50 vom Hundert gekürzt, so wird dem Ruhestandsbeamten das Kindergeld zur Hälfte gewährt.

§ 33

unverändert

§ 34

Anderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

01. § 583 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „Die Kinderzulage beträgt monatlich mindestens für das zweite Kind 25 Deutsche Mark, für das dritte Kind 50 Deutsche Mark, für das vierte Kind 60 Deutsche Mark, für das fünfte und jedes weitere Kind je 70 Deutsche Mark;“.

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

§ 35

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist."

2. Dem Absatz 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Enkel und die Geschwister unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn diese vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt worden sind.“

§ 36

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 60 des Reichsknappschaftsgesetzes wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist.“

2. Dem Absatz 2 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Enkel und die Geschwister unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn diese vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllt worden sind.“

§ 37

Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das *Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961* (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 89 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „nach dem Kindergeldgesetz, nach dem Dritten Abschnitt des Kindergeldanpassungsgesetzes, nach § 1 Abs. 1 des Kindergeldergänzungsgesetzes oder nach dem Kindergeldkassengesetz“ ersetzt durch die Worte „nach dem Bundeskindergeldgesetz“.
2. In § 89 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „des § 3 Abs. 2 und 4 des Kindergeldgesetzes oder des § 3 des Kindergeldkassengesetzes“ ersetzt durch die Worte „der §§ 7 und 8 des Bundeskindergeldgesetzes“.
3. Dem § 150 Abs. 4 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, die Leistungen nach § 7 Abs. 5 des Bundeskindergeldgesetzes sowie, bis zur Höhe des Kindergeldes, die Kinderzulage

§ 36

unverändert

§ 37

Änderung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in der Fassung vom 3. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 321), zuletzt geändert durch das **Fünfte Änderungsgesetz zum AVAVG vom 15. November 1963** (Bundesgesetzbl. I S. 789), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

aus der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kinderzuschuß aus den gesetzlichen Rentenversicherungen."

Beschlüsse des 21. Ausschusses

4. In § 185 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma sowie das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für die Zeit Familienzuschlag für einen Angehörigen erhalten hat, für die ein Anspruch auf Kindergeld für diesen Angehörigen besteht.“

5. In § 185 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „im Falle der Nummer 3“ ersetzt durch die Worte „in den Fällen der Nummern 3 und 5“.

6. Der bisherige Wortlaut des § 187 wird Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Hat im Falle des § 185 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 der Rückzahlungspflichtige den Anspruch auf Kindergeld, so kann das Arbeitsamt die Beträge, die zu erstatten sind, mit dem Kindergeld, das nachzuzahlen ist, verrechnen.“

§ 38

Anderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung des *Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juni 1960* (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch das *Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961* (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird wie folgt geändert:

1. § 33 b Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Pflegekinder im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Bundeskindergeldgesetzes, wenn das Pflegekindschaftsverhältnis vor Anerkennung der Folgen der Schädigung begründet worden ist.“
2. § 41 a wird aufgehoben.

§ 39

Anderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 Ziff. 24 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 15. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1253) erhält folgende Fassung:

„24. Leistungen, die auf Grund des Bundeskindergeldgesetzes oder nachträglich auf Grund der durch das Bundeskindergeldgesetz aufgehobenen Kindergeldgesetze gewährt werden;“

§ 40

Anderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

§ 5 Abs. 3 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661) wird aufgehoben.

§ 38

Anderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom **21. Februar 1964** (Bundesgesetzbl. I S. 101) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

§ 39

unverändert

§ 40

unverändert

Entwurf

§ 41

Rechtsverordnungen

Die Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 Satz 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 41

Rechtsverordnungen

Die Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 4 und § 19 Abs. 2 Satz 3 bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 41 a

**Fassung des Kindergeldgesetzes
während der Übergangszeit**

Das Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Kindergeld beträgt für das dritte und jedes weitere Kind je 50 Deutsche Mark monatlich.“

2. Der bisherige Wortlaut des § 9 wird Absatz 1; folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Der Bund gewährt den Familienausgleichskassen und den Trägern der nach § 32 des Kindergeldgesetzes anerkannten Leistungen Zuschüsse zu ihren Aufwendungen für die Kindergeldzahlung in der Zeit vom 1. April 1964 bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Monat der Verkündung des Bundeskindergeldgesetzes. Die Zuschüsse betragen 114 Millionen Deutsche Mark monatlich. Sie werden jeweils am zehnten Tage des Monats fällig, für den sie bestimmt sind.

(3) Der Gesamtverband der Familienausgleichskassen verteilt die Zuschüsse nach Absatz 2 nach dem Verhältnis der Kindergeldbeträge, die die Familienausgleichskassen und die Träger der von diesen nach § 32 des Kindergeldgesetzes anerkannten Leistungen im Jahre 1962 gezahlt haben. Soweit die nach § 32 des Kindergeldgesetzes anerkannten Leistungen das gesetzliche Kindergeld überstiegen haben, bleiben sie für die Verteilung der Zuschüsse außer Betracht.“

3. § 12 wird aufgehoben.

§ 41 b

Nachzahlungen für die Übergangszeit

Personen, die glaubhaft machen, daß sie in der Zeit vom 1. April 1964 bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Monat der Verkündung dieses Gesetzes Kindergeld für ein viertes oder weiteres Kind bezogen haben, wird für diese Zeit von der Bundesanstalt auf besonderen Antrag hin der Unterschiedsbetrag zwischen dem Kindergeld nach § 4 Abs. 1 des Kindergeldgesetzes in der Fassung des § 41 a und dem Kindergeld nach § 10 Abs. 1 dieses Gesetzes nachgezahlt.

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 42

§ 42

Geltung im Land Berlin

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 43

§ 43

Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Gesetze und Verordnungen**Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Gesetze und Verordnungen**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1963 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), das Kindergeldanpassungsgesetz vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17), das Kindergeldergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841), sämtlich zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) außer Kraft.

§ 34 Nr. 01 und § 41 a treten mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am ersten Tage nach Ablauf des auf den Monat der Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft; gleichzeitig treten das Kindergeldgesetz vom 13. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 333), das Kindergeldanpassungsgesetz vom 7. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 17), das Kindergeldergänzungsgesetz vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 841), sämtlich zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), und die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) außer Kraft.